

**Rundschreiben 01/2017 (WA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement von
Kapitalverwaltungsgesellschaften – „KAMaRisk“ in der Fassung vom 10.01.2017**

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Anwendungsbereich	4
3.	Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung	6
4.	Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagementsystem	7
4.1	Grundlagen	7
4.2	Strategien.....	9
4.3	Internes Kontrollsystem.....	10
4.4	Risk Management Policy	14
4.5	Funktionstrennung	15
4.6	Fondsmanagement.....	16
4.7	Abwicklung und Kontrolle.....	20
4.8	Risikocontrolling	24
4.9	Berichterstattung.....	26
5.	Besondere Anforderungen an die Vergabe von Gelddarlehen und Investition in unverbriefte Darlehensforderungen	27
5.1	Funktionstrennung und Votierung	28
5.2	Anforderungen an die Prozesse im Darlehensgeschäft	31
5.2.1	Darlehensgewährung und Investition in unverbriefte Darlehensforderungen	33
5.2.2	Weiterbearbeitung von Darlehensgeschäften	34
5.2.3	Bearbeitungskontrolle von Darlehensgeschäften.....	35
5.2.4	Intensivbetreuung	35
5.2.5	Behandlung von Problemdarlehen – Sanierung oder Abwicklung.....	37
5.3	Verfahren zur Früherkennung von Risiken.....	38
6.	Organisationsrichtlinien	40
7.	Dokumentation.....	42
8.	Ressourcen	43
8.1	Elektronische Datenverarbeitung	43
8.2	Notfallkonzept	44

9.	Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten	46
10.	Outsourcing	48
11.	Compliance	52
12.	Interne Revision	54
12.1	Allgemeine Anforderungen	54
12.2	Aufgaben der Internen Revision	55
12.3	Grundsätze für die Interne Revision.....	56
12.4	Prüfungsplanung und -durchführung.....	57
12.5	Berichtspflicht.....	57
12.6	Reaktion auf festgestellte Mängel	59

1. Vorbemerkungen

<p>1 Die Organisationspflichten, die Anforderungen an das Risikomanagement und die Anforderungen an die Auslagerung durch Kapitalverwaltungsgesellschaften sind in den §§ 28, 29, 30 und 36 KAGB geregelt und werden in den §§ 4 bis 6 KAVerOV sowie in den Artikeln 38 bis 66 sowie 75 bis 82 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates im Hinblick auf die Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, die Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung („AIFM Level 2-VO“) näher bestimmt. Da die Regelungen der AIFM Level 2-VO unmittelbar gelten, bestimmen sich die Vorgaben für die Organisationspflichten, das Risikomanagement und die Auslagerung in erster Linie nach den Artikeln 38 bis 66 sowie 75 bis 82 der AIFM Level 2-VO. Dieses Rundschreiben konkretisiert Teile dieser Regelungen und ist daher erst in zweiter Linie zur Bestimmung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften heranzuziehen. Diejenigen Regelungen der AIFM Level 2-VO, die konkretisiert werden, werden zur besseren Lesbarkeit zu Beginn der jeweiligen Abschnitte im Rundschreiben zitiert. Darüber hinaus enthält das Rundschreiben besondere Mindestanforderungen an das Risikomanagement von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für Rechnung des AIF Gelddarlehen gewähren oder in unverbriefte Darlehensforderungen investieren. Dadurch soll den Kapitalverwaltungsgesellschaften ein flexibler und praxisnaher Rahmen für die Ausgestaltung ihrer Geschäftsorganisation und insbesondere ihres Risikomanagements gegeben werden.</p>	
<p>2 Das Rundschreiben ist prinzipienorientiert konzipiert und damit zugleich dem Grundsatz der Proportionalität verpflichtet. Es bleibt den Kapitalverwaltungsgesellschaften überlassen, im Rahmen der einzuhaltenden Mindestanforderungen zu entscheiden, welche konkrete Ausgestaltung des Risikomanagementsystems für sie auf Grund der Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt ihrer Aktivitäten und der verwalteten Investmentvermögen angemessen ist. Zudem trägt das Rundschreiben der heterogenen Struktur von Kapitalverwaltungsgesellschaften auch durch zahlreiche</p>	

<p>Öffnungsklauseln Rechnung, die insbesondere kleineren Kapitalverwaltungsgesellschaften eine vereinfachte Umsetzung ermöglicht. Das Rundschreiben ist gegenüber der laufenden Fortentwicklung der Prozesse und Verfahren im Risikomanagement offen, soweit diese im Einklang mit den Zielen des Rundschreibens stehen. Für diese Zwecke wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen fortlaufenden Dialog mit der Praxis führen.</p>	
<p>3 Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erwartet, dass der flexiblen Grundausrichtung des Rundschreibens im Rahmen von externen Prüfungen Rechnung getragen wird. Prüfungen sind daher auf der Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchzuführen.</p>	
<p>4 Die in Abschnitt 5 des Rundschreibens festgelegten Anforderungen sind nach einer Übergangsfrist von neun Monaten nach Veröffentlichung dieses Rundschreibens auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht umzusetzen. Der Abschlussprüfer hat die erfolgten Umsetzungsschritte in der nächsten Abschlussprüfung darzustellen.</p>	

2. Anwendungsbereich

<p>1 Die Anforderungen des Rundschreibens sind von allen Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von § 17 KAGB zu beachten. Zudem sind die in Abschnitt 3 bis 5 sowie in Abschnitt 7 festgelegten Anforderungen (Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung, Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement, Besondere Anforderungen an die Vergabe von Darlehen und Investition in unverbriefte Darlehensforderungen und Dokumentationspflichten) auch von registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 4 und 5 KAGB zu beachten. Dies folgt daraus, dass registrierungspflichtige AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 8 KAGB im Hinblick auf eine Vergabe von Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 KAGB die Regelungen des § 29 Absatz 1, 2, 5 und 5a KAGB und § 30 Absatz 1 bis 4 anzuwenden haben und die</p>	
---	--

<p>Vorgaben im Abschnitt 3 bis 5 dieses Rundschreibens diese KAGB-Regelungen konkretisieren. Damit die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft werden kann, haben registrierungspflichtige AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 4 Nummer 4 KAGB auch die Dokumentationspflichten in Abschnitt 7 einzuhalten. Darüber hinaus haben registrierungspflichtige AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 5 KAGB mit Ausnahme des Abschnittes 10 (Outsourcing) auch die übrigen Anforderungen dieses Rundschreibens zu beachten. Dies folgt aus § 2 Absatz 5 Nummer 3 KAGB, wonach die allgemeinen Verhaltensregeln, die Interessenkonfliktregelungen sowie die allgemeinen Organisationspflichten nach den §§ 26 bis 28 KAGB auf registrierungspflichtige AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 5 KAGB Anwendung finden. Die Anforderungen des Rundschreibens gelten auch für die Zweigniederlassungen deutscher Gesellschaften im Ausland. Auf Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften nach § 51 und § 54 KAGB finden die Anforderungen dieses Rundschreibens grundsätzlich keine Anwendung. Davon unberührt bleiben allerdings die Regelungen der DerivateVO, die unter anderem Regelungen zu Risiko-Messsystemen sowie Stresstests auf Fondsebene enthalten. Diese Vorgaben sind von EU-Verwaltungsgesellschaften bei der Verwaltung eines inländischen OGAW zu beachten, § 52 Abs. 5 i.V.m. § 197 Abs. 3 KAGB. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung benutzt dieses Rundschreiben fortan den Begriff „Gesellschaften“ für alle in den Anwendungsbereich des Rundschreibens fallenden Unternehmen.</p>	
<p>2 Das Rundschreiben bezieht sich auf die zulässigen Geschäftstätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, mithin die kollektive Vermögensverwaltung, die Erbringung von Dienstleistungen und Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 und 3 sowie die Anlage des eigenen Vermögens der Kapitalverwaltungsgesellschaft einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen für eigene Rechnung an Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen nach § 20 Absatz 10 KAGB.</p>	
<p>3 Soweit externe Kapitalverwaltungsgesellschaften Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 erbringen, gelten nach § 5 Absatz 2 KAGB die §§ 31 bis 31b, 31d und 33 bis 34a des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) entsprechend. Die sich aus § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 WpHG i.V.m. § 25a Absatz 1 und 2 und § 25b des Kreditwesengesetzes („KWG“)</p>	

<p>ergebenden weiteren Organisationsanforderungen des Rundschreibens (BA) Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in der jeweils geltenden Fassung finden jedoch keine Anwendung, vielmehr sind diese Organisationsanforderungen mit diesem Rundschreiben abschließend geregelt. Weitere Vorschriften, die sich aus den §§ 31 bis 31b, 31d sowie 33 bis 34a WpHG ergeben, bleiben hiervon unberührt. So finden etwa die Anforderungen in BT 2, BT 3, BT 4, BT 6 und BT 8 des Rundschreibens 4/2010 (WA) – MaComp (vgl. AT 3.1 MaComp) auf Kapitalverwaltungsgesellschaften Anwendung, soweit die entsprechenden Regelungen der §§ 31 ff. WpHG über § 5 Abs. 2 KAGB gelten. Dagegen finden die Anforderungen in AT 1 und BT 1 der MaComp keine Anwendung auf Kapitalverwaltungsgesellschaften, da entsprechende Organisationspflichten ausreichend durch dieses Rundschreiben geregelt sind.</p>	
<p>4 Die Anforderungen des Rundschreibens gelten zunächst grundsätzlich für alle Arten von Investmentvermögen nach dem KAGB. Allerdings sieht das Rundschreiben Erleichterungen für die Fälle vor, in denen die Anforderungen des Rundschreibens nicht mit der Art der Vermögensgegenstände vereinbar sind, in die das Investmentvermögen investiert ist. Schließlich legt es besondere Mindestanforderungen für das Risikomanagement von AIF fest, die Gelddarlehen gewähren oder in unverbriefte Darlehensforderungen investieren (Abschnitt 5). Diese besonderen Mindestanforderungen gelten dagegen nicht bei der Vergabe von Gesellschafterdarlehen, vgl. § 29 Abs. 5a Satz 2 KAGB und Abschnitt 5, Tz. 2 dieses Rundschreibens.</p>	

3. Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

<p>1 Alle Geschäftsleiter (§ 1 Absatz 19 Nummer 15 KAGB) sind, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem, dass die Geschäftsleiter die Grundsätze für das Risikomanagement sowie die zur Umsetzung dieser Grundsätze genutzten Vorkehrungen, Verfahren und Methoden billigen und regelmäßig überprüfen,</p>	
--	--

<p>was auch die Risikolimits für jedes verwaltete Investmentvermögen betrifft, Artikel 60 Absatz 2 Buchst. g der AIFM Level 2-VO. Zudem hat die Geschäftsleitung dafür zu sorgen und sich regelmäßig zu vergewissern, dass die Risikolimits jedes verwalteten Investmentvermögens ordnungsgemäß und wirkungsvoll umgesetzt und eingehalten werden, selbst wenn die Risikocontrolling-Funktion von einem Dritten ausgeübt wird, Artikel 60 Absatz 2 Buchst. e AIFM Level 2-VO. Die Geschäftsleiter werden dieser Verantwortung nur gerecht, wenn sie die Risiken beurteilen können und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung treffen.</p>	
---	--

4. Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagementsystem

4.1 Grundlagen

<p>1 Die folgenden Anforderungen gelten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentvermögen. Bei der Ausgestaltung des Risikomanagementsystems bezüglich der Individualportfolios wird eine sinngemäße Anwendung vor dem Hintergrund von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Aktivitäten erwartet.</p> <p>Insgesamt sind für Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 und 3 KAGB sowie für die Anlage des eigenen Vermögens entsprechend Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte geeignete Regelungen zu treffen und die Anforderungen nach 4.3 zu beachten.</p>	<p>Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems bezüglich der Anlage des eigenen Vermögens kann sich jedoch ebenfalls, vor dem Hintergrund von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Aktivitäten, an den hier beschriebenen Anforderungen orientieren.</p> <p>Die Anlage des eigenen Vermögens beinhaltet auch die Vergabe von Gelddarlehen an Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen für eigene Rechnung der Gesellschaft nach § 20 Absatz 10 KAGB („Vergabe von Konzerndarlehen“), so dass die Gesellschaft bei der Vergabe von Konzerndarlehen für eigene Rechnung zumindest die Anforderungen nach 4.3 zu beachten hat. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Gesellschaft, ob sie bei der Vergabe von Konzerndarlehen für eigene Rechnung zusätzlich die besonderen Anforderungen nach Abschnitt 5 einhält.</p>
--	---

<p>2 Das Risikomanagementsystem stellt die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erfassung, Messung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken (Risikocontrolling und Risikosteuerung) dar. Das Risikomanagementsystem ist nicht als abschließende Organisationseinheit aufzufassen, sondern als Gesamtheit von umfangreichen formalen Strukturen und Prozessen zu verstehen. Aufbau- und ablauforganisatorisch können sich Risikocontrolling- und Risikosteuerungsprozesse auf diverse Einheiten erstrecken. Die Funktionstrennung nach 4.3 und 4.5 ist dabei zu gewährleisten. Ein ganzheitliches Risikomanagementsystem umfasst insbesondere die in Abschnitt 4 genannten Elemente.</p>	
<p>3 Die Anforderungen des Rundschreibens beziehen sich auf das Management der für die Investmentvermögen und für die Gesellschaft wesentlichen Risiken. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit hat sich die Geschäftsleitung regelmäßig und anlassbezogen einen Überblick über alle Risiken zu verschaffen. Die Risiken sind sowohl für jedes Investmentvermögen (Gesamtrisikoprofil des Investmentvermögens) als auch auf der Ebene der Gesellschaft (Gesamtrisikoprofil aller Investmentvermögen und der Gesellschaft) zu erfassen. Grundsätzlich sind zumindest die folgenden Risiken als wesentlich einzustufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Adressenausfallrisiken, b) Marktpreisrisiken, c) Liquiditätsrisiken, d) operationelle Risiken (einschließlich Rechtsrisiken und Reputationsrisiken). <p>Mit den genannten Risiken verbundene Risikokonzentrationen sind zu berücksichtigen. Für Risiken, die als nicht wesentlich eingestuft werden, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen.</p>	<p>Die unmittelbar auf das Investmentvermögen wirkenden Risiken bestehen überwiegend aus Finanzrisiken (insbesondere Adressenausfall-, Marktpreis-, und Liquiditätsrisiken). Auf Gesellschaftsebene kommen neben den Finanzrisiken aus Geschäften für die Anlage des eigenen Vermögens der Gesellschaft, insbesondere operationelle Risiken zum Tragen.</p> <p>Die Risiken der Investmentvermögen und die Risiken der Gesellschaft sind jedoch nicht vollständig isoliert zu betrachten. Die unmittelbar auf das Investmentvermögen wirkenden Risiken können mittelbar die Gesellschaft betreffen. Ebenso wirken operationelle Risiken gegebenenfalls auf die Investmentvermögen. Diesen Wechselwirkungen ist im Rahmen des Risikomanagementsystems (Abschnitt 4) Rechnung zu tragen. Hierbei sind Risiken, die originär der Gesellschaft zugeordnet werden, aber auch die Investmentvermögen beeinflussen können, auch im Rahmen des Risikomanagementsystems der Investmentvermögen zu berücksichtigen. Umgekehrt muss die Gesellschaft die Risiken der Investmentvermögen in ihrem Gesamtrisiko berücksichtigen und somit in ein ganzheitliches Risikomanagementsystem integrieren.</p> <p>Dies betrifft ebenso die wesentlichen Risiken im Falle der Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 und 3 KAGB. Hierzu zählen Finanzrisiken sowie operationelle Risiken. Wechselwirkungen sind auch hier zu berücksichtigen und die sich aus Nebendienstleistungen ergebenden Risiken sind in das Gesamtrisiko der Gesellschaft einzubeziehen.</p>

4.2 Strategien	
<p>1 Die Geschäftsleitung hat eine nachhaltige Geschäftsstrategie und eine dazu konsistente Risikostrategie festzulegen. Bei der Ausarbeitung der Risikostrategie sind die in der Geschäftsstrategie niederzulegenden Ziele und Planungen der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Risiken von Auslagerungen im Sinne des Abschnitts 10 zu berücksichtigen. Die Verantwortung für die Festlegung der Strategien ist nicht delegierbar. Die Geschäftsleitung muss für die Umsetzung der Strategien Sorge tragen. Der Detaillierungsgrad der Strategien ist abhängig von Umfang und Komplexität sowie dem Risikogehalt der geplanten Geschäftsaktivitäten.</p>	<p>Prüfungshandlungen durch externe Prüfer oder die Interne Revision Die Festlegung des Inhalts der Geschäftsstrategie liegt allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung und ist für die Zwecke dieses Rundschreibens nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen durch externe Prüfer oder die Interne Revision. Bei der Überprüfung der Risikostrategie ist die Geschäftsstrategie heranzuziehen, um die Konsistenz zwischen beiden Strategien nachvollziehen zu können. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Risikostrategie in die Geschäftsstrategie zu integrieren.</p>
<p>2 Die Risikostrategie hat, gegebenenfalls unterteilt in Teilstrategien, die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten zu umfassen. Risikokonzentrationen sind dabei auch mit Blick auf die Ertragssituation der Gesellschaft (Ertragskonzentrationen) zu berücksichtigen.</p>	<p>Darstellung der Risikostrategie Die Art und Weise der Darstellung der Risikostrategie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Neben einer zusammenfassenden Darstellung in einem Dokument, ist auch eine Darstellung über mehrere Dokumente möglich, soweit zwischen diesen Dokumenten ein konsistenter Zusammenhang besteht. Der Detaillierungsgrad von Teilstrategien kann unterschiedlich sein.</p>
<p>3 Die Geschäftsleitung hat die Strategien mindestens jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diese Maßnahmen hat die Geschäftsleitung zu dokumentieren. Die Strategien sind dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Kenntnis zu geben und mit diesem zu erörtern.</p>	<p>Ausschüsse des Aufsichtsrats Adressat der Strategien sollte grundsätzlich auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats sein. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse gebildet hat, können die Strategien auch an einen Ausschuss weitergeleitet und mit diesem erörtert werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Beschluss über die Einrichtung des Ausschusses besteht, es sich bei mindestens einem Ausschussmitglied um ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 18 Absatz 3 Satz 1 KAGB und Art. 24 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen handelt und der Vorsitzende des Ausschusses regelmäßig den gesamten Aufsichtsrat informiert. Zudem ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats weiterhin das Recht einzuräumen, die an den Ausschuss geleiteten Strategien einsehen zu können.</p>
<p>4 Die Inhalte sowie Änderungen der Risikostrategie sind, gegebenenfalls zusammen mit der Geschäftsstrategie, innerhalb der Gesellschaft in</p>	

geeigneter Weise zu kommunizieren.	
------------------------------------	--

4.3 Internes Kontrollsystem	
------------------------------------	--

<p>1 In jeder Gesellschaft sind entsprechend Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten</p> <p>a) Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation zu treffen sowie</p> <p>b) ein Risikomanagementsystem nach § 29 KAGB einzurichten.</p>	
<p>2 Für die Zwecke des Rundschreibens werden folgende Bereiche und Funktionen unterschieden:</p> <p>a) der Bereich, der Anlageentscheidungen trifft (Fondsmanagement),</p> <p>b) der Bereich, der bei den Entscheidungen über die Darlehensvergabe und Investition in unverbriefte Darlehensforderungen über ein weiteres Votum verfügt (Marktfolge) sowie</p> <p>c) die Risikocontrolling-Funktion.</p>	<p>Als Anlageentscheidungen sind nicht nur Entscheidungen über den Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen zu qualifizieren, sondern auch Entscheidungen über die Vergabe von Darlehen für Rechnung des AIF sowie Entscheidungen über die Wiederanlage von Sicherheiten für Rechnung des Investmentvermögens.</p>
<p>3 Grundsätzlich ist bei der Ausgestaltung der Aufbauorganisation sicherzustellen, dass der Bereich Fondsmanagement bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von dem Bereich „Marktfolge“ sowie der Risikocontrolling-Funktion sowie den in 5.1 Tz. 5, 5.2 Tz. 1, 5.2.4 Tz. 1 und 5.2.5 Tz. 1 genannten Bereichen oder Funktionen getrennt ist.</p>	
<p>4 Bei der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation ist sicherzustellen, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten durch unterschiedliche Mitarbeiter durchgeführt werden. Soweit es aufgrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der Gesellschaft nicht zumutbar ist, unvereinbare</p>	<p>Als miteinander unvereinbare Tätigkeiten sind Tätigkeiten anzusehen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können.</p>

<p>Funktionen vollständig voneinander zu trennen, muss ein wirksames Interessenkonfliktmanagement dennoch gewährleistet sein.</p>	
<p>5 Prozesse sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege sind klar zu definieren und aufeinander abzustimmen. Das gilt auch bezüglich der Schnittstellen zur Verwahrstelle, zu Auslagerungen im Sinne des Abschnitts 10 sowie zu Vertriebspartnern.</p>	
<p>6 Ein angemessenes Risikomanagementsystem nach § 29 Absatz 2 KAGB muss insbesondere gewährleisten, dass die für die jeweiligen Anlagestrategien wesentlichen Risiken der Investmentvermögen jederzeit erfasst, gemessen, gesteuert und überwacht werden können. Diese Prozesse können in ein integriertes System zur Ertrags- und Risikosteuerung eingebunden werden</p>	<p>„Erfassung“ kann hierbei auch im Sinne von „Identifizierung“ und „Messung“ im Sinne von „Beurteilung“ verstanden werden, da sowohl quantitative als auch qualitative Methoden zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Einbindung des Risikomanagementsystems in ein integriertes System zur Ertrags- und Risikosteuerung ist eine Empfehlung der BaFin, wie in der „Können“-Formulierung zum Ausdruck kommt.</p>
<p>7 Das Risikomanagementsystem muss gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken – auch aus ausgelagerten Aufgaben – frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden können. Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Risikoarten sind zu berücksichtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Wechselwirkungen der Risiken auf Ebene der Gesellschaft und auf Ebene der Investmentvermögen sowie Individualportfolios.</p>	
<p>8 In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch vierteljährlich, ist das Risikodeckungspotenzial der Gesellschaft dem Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft im Sinne von Abschnitt 4.1 Tz. 3 gegenüberzustellen. Das Risikodeckungspotenzial der Gesellschaft ist bei der Festlegung der Strategien (4.2) sowie bei deren Anpassung zu berücksichtigen. Alle wesentlichen und einer Limitierung zugänglichen Risiken sind (auch) unter Berücksichtigung des Risikodeckungspotentials zu limitieren. Die Limitierungen sind in der Risikostrategie (4.2) festzuhalten. Die Einhaltung der Limite ist zu gewährleisten.</p>	<p>Wesentliche Risiken, die keiner Limitierung zugänglich sind (z.B. operationelle Risiken), sind im Rahmen der Ermittlung des Gesamtrisikoprofils auf Basis einer Plausibilisierung zu berücksichtigen.</p>
<p>9 Das Risikomanagementsystem muss ein Verfahren zur Früherkennung von Risiken vorhalten, das der Gesellschaft die frühzeitige Einleitung von erforderlichen Gegenmaßnahmen ermöglicht. Das Verfahren muss die</p>	

<p>rechtzeitige Information der Entscheidungsträger beinhalten und periodisch sowie anlassbezogen den wechselnden Erfordernissen angepasst werden.</p>	
<p>10 Die Gesellschaft hat je nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten regelmäßig angemessene Stresstests für die wesentlichen Risiken durchzuführen. Dies hat auf der Basis der für die jeweiligen Risiken identifizierten wesentlichen Risikofaktoren zu geschehen. Die Stresstests haben insbesondere auch Risikokonzentrationen zu adressieren. Die Stresstests sind sowohl auf Ebene der Investmentvermögen (vgl. § 29 Absatz 3 Nummer 2 KAGB und Art 45 Absatz 3 Buchst. c AIFM Level 2-VO sowie Abschnitt 4.8 Tz. 6, 7 und 8) als auch auf Gesellschaftsebene durchzuführen.</p>	<p>Stresstests Der Ausdruck „Stresstests“ wird im Folgenden als Oberbegriff für die unterschiedlichen Methoden gebraucht, mit denen Verlustanfälligkeit auch bezüglich außergewöhnlicher, aber plausibel möglicher, Ereignisse überprüft werden kann. Dies beinhaltet z. B. Sensitivitätsanalysen oder Szenarioanalysen (bei denen ein Risikofaktor variiert wird oder mehrere bzw. alle Risikofaktoren, deren Änderung sich aus einem vordefinierten Ereignis ergeben, simultan verändert werden).</p>
<p>11 Die Stresstests haben auch außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse abzubilden. Dabei sind geeignete historische oder hypothetische Szenarien darzustellen. Bei der Festlegung der Szenarien sind die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und ihr wirtschaftliches Umfeld zu berücksichtigen.</p>	
<p>12 Nach Artikel 60 Absatz 4 AIFM Level 2-VO haben die Geschäftsleiter häufig, mindestens aber einmal jährlich, schriftliche Berichte zu Fragen des Risikomanagements zu erhalten. Dies gilt nach § 28 Abs. 4 KAGB i.V.m. § 4 Abs. 1 KAVerOV entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Zudem haben sich die Geschäftsleiter entsprechend Artikel 39 Absatz 1 Buchst. e AIFM Level 2-VO regelmäßig über den aktuellen Risikostand bei jedem verwalteten Investmentvermögen und jede tatsächliche oder vorhersehbare Überschreitung der festgelegten Risikolimits Bericht erstatten zu lassen, um zu gewährleisten, dass umgehend angemessene Maßnahmen eingeleitet werden können. Die Risikoberichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen. Sie hat neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation zu enthalten. In die Risikoberichterstattung sind bei Bedarf auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung, aufzunehmen.</p>	<p>Hinweise zur Risikoberichterstattung</p> <p>Die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung kann – soweit dies aus Sicht der Gesellschaft als sinnvoll erachtet wird – durch prägnante Darstellungen ergänzt werden (z. B. eine Management Summary).</p> <p>Soweit sich keine relevanten Änderungen im Hinblick auf Sachverhalte in vorangegangenen Berichterstattungen ergeben haben, kann im Rahmen der aktuellen Berichterstattung auf diese verwiesen werden.</p> <p>Da Risikoaspekte nicht isoliert von Ertrags- und Kostenaspekten diskutiert werden können, können letztere ebenfalls in die Risikoberichterstattung aufgenommen werden. Auch eine Diskussion der Handlungsvorschläge mit den jeweils verantwortlichen Bereichen ist grundsätzlich unproblematisch, solange sichergestellt ist, dass der Informationsgehalt der Risikoberichterstattung beziehungsweise der Handlungsvorschläge nicht auf eine unsachgerechte Weise verzerrt werden.</p>

<p>13 Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind unverzüglich an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision weiterzuleiten, so dass geeignete Maßnahmen beziehungsweise Prüfungshandlungen frühzeitig eingeleitet werden können. Hierfür ist ein geeignetes Verfahren festzulegen.</p>	<p>Informationspflicht gegenüber der Internen Revision</p> <p>Eine Informationspflicht gegenüber der Internen Revision besteht dann, wenn nach Einschätzung der Fachbereiche unter Risikogesichtspunkten relevante Mängel zu erkennen oder bedeutende Schadensfälle aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht.</p>
<p>14 Nach Artikel 39 Absatz 1 Buchst. d AIFM Level 2-VO sind dem Aufsichtsrat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig in Abständen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität des AIFs oder der Geschäfte der Gesellschaft entsprechen, Aktualisierungen zu folgenden Punkten bereitzustellen: (1) Kohärenz zwischen den festgelegten Risikolimits und dem den Anlegern offenlegten Risikoprofil und die Einhaltung der Risikolimits; und (2) Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagement-Prozesses. Dies gilt nach § 29 Absatz 6 KAGB i.V.m. § 5 Absatz 1 KAVerOV entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die Berichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen und hat neben der Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation zu enthalten. Auf besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung und geplante Maßnahmen der Geschäftsleitung ist gesondert einzugehen. Unter Risikogesichtspunkten kritische Informationen sind von der Geschäftsleitung unverzüglich an den Aufsichtsrat weiterzuleiten. Hierfür hat die Geschäftsleitung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat ein geeignetes Verfahren festzulegen.</p>	
<p>15 Nach Artikel 40 Absatz 2 AIFM Level 2-VO hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft auch den operationellen Risiken durch angemessene Maßnahmen Rechnung zu tragen. Dies gilt nach § 29 Absatz 6 KAGB i.V.m. § 5 Absatz 1 KAVerOV entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Wesentliche operationelle Risiken müssen zumindest vierteljährlich identifiziert und beurteilt werden.</p>	
<p>16 Nach Artikel 13 Absatz 2 AIFM Level 2-VO hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine historische Verlustdatenbank einzurichten, in der sämtliche Fälle von operationellem Versagen sowie alle</p>	

<p>erlittenen Verluste und eingetretenen Schäden erfasst werden.</p> <p>17 Die Gesellschaft hat bedeutende Schadensfälle unverzüglich hinsichtlich ihrer Ursachen zu analysieren und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Geschäftsleiter sind regelmäßig über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken zu unterrichten. Die Berichterstattung hat die Art des Schadens beziehungsweise Risikos, die Ursachen, das Ausmaß des Schadens beziehungsweise Risikos und gegebenenfalls bereits getroffene Gegenmaßnahmen zu umfassen.</p>	<p>Auf Basis der Berichterstattung ist zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen zu treffen oder welche Risikosteuerungsmaßnahmen (z. B. Versicherungen, Ersatzverfahren, Neuausrichtung von Geschäftsaktivitäten, Katastrophenschutzmaßnahmen) zu ergreifen sind. Die Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen ist zu überwachen.</p>
---	--

4.4 Risk Management Policy

<p>1 Nach Artikel 40 Absatz 1 AIFM Level 2-VO hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener und dokumentierter Grundsätze für das Risikomanagement („Risk Management Policy“) zu sorgen, in der die Risiken genannt werden, denen die von ihr verwalteten AIF ausgesetzt sind oder sein könnten. Diese Vorgabe gilt nach § 29 Absatz 6 KAGB i.V.m. § 5 Absatz 1 KAVerOV entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.</p>	
<p>2 Risiken aus der Verwahrung von Wertpapieren, die von der Verwahrstelle offengelegt wurden oder der Gesellschaft durch andere Weise bekannt wurden, sind im Rahmen der Anlagetätigkeit und der Portfoliosteuerung zu berücksichtigen.</p>	
<p>3 Der Mindestinhalt der Risk Management Policy ist in Artikel 40 Absatz 3 und 4 der AIFM Level 2-VO geregelt. Die Regelung gilt entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, § 29 Abs. 6 KAGB i.V.m. § 5 Abs. 1 KAVerOV. Darüber hinaus hat die Risk Management Policy insbesondere die</p>	<p>Die Richtlinien haben idealerweise die Form eines eigenständigen Dokumentes. Sie können jedoch auch in die Organisationsrichtlinien der Gesellschaft integriert sein.</p>

<p>folgenden Punkte zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Soweit anwendbar, die Methoden gemäß Artikel 7 und 8 der (AIFM Level 2-VO) zur Berechnung des Risikos eines AIF; b) Soweit anwendbar, die Methoden gemäß DerivateV zur Bestimmung der Auslastung der in § 197 Absatz 2 KAGB festgelegten Grenze für das Marktrisiko; c) Die Kommunikationswege bzw. Interaktionen zwischen Fondsmanagement und Risikocontrolling-Funktion, die insbesondere zur Risikosteuerung notwendig sind. 	<p>Nach Artikel 18 Absatz 3 AIFM Level 2-VO hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft schriftliche due diligence Grundsätze und –Verfahren festzulegen. Entsprechendes gilt für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 26 Absatz 8 KAGB i.V.m. § 2 Absatz 1 KAVerOV. Die Festlegung dieser due diligence Grundsätze und –Verfahren sollte in der Risk Management Policy erfolgen. Dabei sollten auch die Arbeitsabläufe, Verantwortungsbereiche und Kontrollen, die Abbildung der speziellen Risikostruktur der zu erwerbenden Vermögensgegenstände im Risikomanagementsystem sowie die ordnungsgemäße Preisfeststellung geregelt werden. Für Produkte, für welche die Gesellschaft bereits hinreichend Erfahrung hat, darf die Risk Management Policy, soweit dies im Einzelfall angemessen ist, ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. Die ordnungsgemäße Durchführung des in der Risk Management Policy festgelegten Verfahrens ist von der Gesellschaft für jedes Investmentvermögen zu dokumentieren.</p> <p>Darüber hinaus gelten nach Artikel 19 der AIFM Level 2-VO bei Anlagen in eingeschränkt liquide Vermögenswerte (z.B. Immobilien oder Anteile an Personengesellschaften, vgl. Erwägungsgrund 40 der AIFM Level 2-VO) zusätzliche due diligence Pflichten in Bezug auf die Verhandlungsphase. Der in diesem Zusammenhang zu erstellende Geschäftsplan nach Artikel 19 Absatz 1 Buchst. a AIFM Level 2-VO sollte separat von der Risk Management Policy aufgestellt werden.</p>
--	---

4.5 Funktionstrennung

<p>1 Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 KAGB hat die Gesellschaft eine dauerhafte Risikocontrolling-Funktion einzurichten und aufrechtzuerhalten, die von den operativen Bereichen hierarchisch und funktionell unabhängig ist (Funktionstrennung). Die Unabhängigkeit ist bis auf die Ebene der Geschäftsleitung sicherzustellen, Art. 42 Abs. 2 AIFM Level 2-VO und § 29 Abs. 6 KAGB i.V.m. § 5 Abs. 1 KAVerOV. Sofern eine Funktionstrennung aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes nicht angemessen ist, muss die Gesellschaft zumindest nachweisen, dass besondere Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte ein unabhängiges Risikocontrolling ermöglichen</p>	<p>Die Risikocontrolling-Funktion ist aufbauorganisatorisch bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von den operativen Bereichen zu trennen. Zu diesen operativen Bereich zählt z.B. das Fondsmanagement.</p> <p>Dagegen muss die Risikocontrolling-Funktion nicht zwingend aufbauorganisatorisch bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung vom Bereich Marktfolge getrennt sein. Vielmehr kann dieselbe Organisationseinheit für die Risikocontrolling-Funktion und den Bereich Marktfolge verantwortlich sein.</p>
---	--

<p>und der Risikomanagementprozess bestimmten Anforderungen genügt, § 29 Absatz 1 Satz 3 KAGB.</p> <p>2 Die Funktionstrennung ist auch im Vertretungsfall zu beachten. Die Vertretung kann dabei grundsätzlich auch von einem geeigneten Mitarbeiter unterhalb der Ebene der Geschäftsleitung wahrgenommen werden.</p>	
<p>3 Nach Artikel 39 Absatz 1 AIFM Level 2-VO ist die Risikocontrolling-Funktion insbesondere für die Erfassung, laufende Messung und Überwachung der Risiken (einschließlich der Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Risikolimits), die Implementierung der Risk Management Policy und für die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat zuständig. Dies gilt nach § 29 Absatz 6 KAGB i.V.m. § 5 KAVerOV entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.</p> <p>4 Darüber hinaus unterstützt die Risikocontrolling-Funktion die Geschäftsleitung bei der Festlegung und bei Revisionen des Risikoprofils der einzelnen Investmentvermögen.</p>	<p>Die Regelungen stellen klar, dass die Risikocontrolling-Funktion nicht ausschließlich für die laufende Messung und Überwachung der Risiken zuständig ist und demnach keine nachgelagerte Organisationseinheit ist. Die Risikocontrolling-Funktion ist vielmehr schon im Vorfeld der Anlagetätigkeit des Fondsmanagements mit einzubeziehen. Sie spielt eine wesentliche Rolle bei der Festlegung des Risikoprofils und der grundsätzlichen Anlagestrategie des Investmentvermögens, vgl. Erwägungsgrund 51 der AIFM Level 2-VO. Im Rahmen dieser Strategie trifft das Fondsmanagement Anlageentscheidungen. Bei Anlageentscheidungen von wesentlichen Auswirkungen auf das Risikoprofil des Investmentvermögens ist die Risikocontrolling-Funktion ebenfalls im Vorfeld einzubeziehen.</p>
<p>5 Ebenso sollte die Risikocontrolling-Funktion, sofern angemessen und unter Berücksichtigung der Zuständigkeit nach § 212 KAGB, den Bewertungsprozess von komplexen und illiquiden Vermögensgegenständen unterstützen.</p>	
<p>6 Wesentliche Rechtsrisiken sind in einer vom Fondsmanagement unabhängigen Stelle (z.B. Rechtsabteilung) zu beurteilen.</p>	
<p>7 Bei IT-gestützter Bearbeitung ist die Funktionstrennung durch entsprechende Verfahren und Schutzmaßnahmen sicherzustellen.</p>	

4.6 Fondsmanagement

<p>1 Das Fondsmanagement beinhaltet die Organisationseinheit bzw. die Personen, die Anlageentscheidungen für die Investmentvermögen treffen. Wird dem „Trading Desk“ bei der Platzierung von Aufträgen für das Investmentvermögen Entscheidungsspielraum eingeräumt, ist es ebenfalls dem Bereich Fondsmanagement zuzuordnen.</p>	<p>Der Ausdruck „Trading Desk“ beschreibt einen Handelstisch, an dem Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen im Markt platziert werden.</p>
<p>2 Die Gesellschaft hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, die</p>	

<p>sicherstellen, dass das Vermögen der von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen in Übereinstimmung mit dem festgelegten Risikoprofil, der Anlagestrategie, den Anlagebedingungen sowie dem im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Anlagecharakter des Investmentvermögens und den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird.</p>	
<p>3 Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass der jeweilige Fondsmanager vor jedem Geschäftsabschluss für ein Investmentvermögen in angemessener Weise Kenntnis von der Auslastung von relevanten Anlagegrenzen (gesetzliche und vertragliche) hat (ex-ante Anlagegrenzprüfung).</p>	<p>Geschäfte für das Investmentvermögen</p> <p>Geschäfte für das Investmentvermögen sind insbesondere alle Abschlüsse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Erwerb/Verkauf von Vermögensgegenständen; • die Vergabe von Gelddarlehen; • eine Kreditaufnahme; oder • Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte im Sinne der §§ 200 bis 203 KAGB <p>zur Grundlage haben und die die Gesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Verwaltung von Sondervermögen im eigenen Namen und für Rechnung der Sondervermögen, und • bei der Verwaltung von Investmentgesellschaften im Namen der Investmentgesellschaft abschließt.
<p>4 Es ist hierzu auch erforderlich, dass der jeweilige Fondsmanager vor jedem Geschäftsabschluss für ein Investmentvermögen in angemessener Weise Kenntnis von der Auslastung der internen Limitvorgaben nach Abschnitt 4.8 hat.</p>	<p>Neben den Limitierungen der Risiken auf Ebene des Investmentvermögens sind auch die Limitierungen auf Gesellschaftsebene nach 4.3 Tz. 7 zu beachten.</p>
<p>5 Die Gesellschaft hat auch angemessene Vorkehrungen zu treffen, die ihr die Einhaltung insbesondere folgender gesetzlicher Pflichten ermöglichen bzw. Verstöße gegen insbesondere folgende gesetzliche Regelungen verhindern, soweit sich aus der Art des Investmentvermögens oder aus dem Gesetz nichts anderes ergibt:</p> <p>a) Verbot der Gewährung von Gelddarlehen und des Abschlusses von</p>	

<p>Bürgschafts- und Garantiegeschäften für Rechnung eines OGAW nach § 20 Absatz 8 KAGB;</p> <p>b) Verbot der Verpfändung, Belastung, Sicherheitsabtretung und Sicherheitsübereignung von Vermögensgegenständen, die zum Sondervermögen gehören, nach § 93 Absatz 4 KAGB;</p> <p>c) Aufrechnungsverbot nach § 93 Absatz 5 KAGB;</p> <p>d) Einhaltung der Kreditaufnahmegrenzen des KAGB;</p> <p>e) Leerverkaufsverbot nach § 205 KAGB;</p> <p>f) Vergabe von Wertpapier-Darlehen nach §§ 200 bis 202 KAGB;</p> <p>g) Pensionsgeschäfte nach § 203 KAGB.</p>	
<p>6 Bei Abschluss von Geschäften für Investmentvermögen müssen die Konditionen einschließlich der wesentlichen Nebenabreden vollständig vereinbart werden.</p>	<p>Standardisierte Vertragstexte Die Gesellschaft hat standardisierte Vertragstexte zu verwenden, soweit dies in Anbetracht der jeweiligen Geschäftsarten möglich und zweckmäßig ist.</p>
<p>7 Vor jedem Geschäftsabschluss hat die Gesellschaft festzulegen, für welches Investmentvermögen das Geschäft abgeschlossen werden soll. Nachträgliche Dispositionsänderungen sind nur in begründeten und dokumentierten Einzelfällen zulässig. Jede nachträgliche Dispositionsänderung ist als neuer Geschäftsabschluss anzusehen.</p>	<p>Nachträgliche Dispositionsänderungen Nachträgliche Dispositionsänderungen können beispielsweise bei Immobilien-Sondervermögen im Rahmen der Kreditaufnahme im Sinne des § 254 KAGB oder bei Geschäftsabschlüssen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 21 und 22 KAGB zulässig sein. Darüber hinaus können nachträgliche Dispositionsänderungen auch bei geschlossenen AIF, z.B. bei einem Erwerb von Sachwerten oder Unternehmensbeteiligungen zulässig sein.</p> <p>Stornierungen von Geschäften für das Investmentvermögen sind keine nachträglichen Dispositionsänderungen.</p>
<p>8 Interne Geschäfte dürfen nur auf der Basis klarer Regelungen und unter Berücksichtigung eines angemessenen Interessenkonfliktmanagements abgeschlossen werden. Auf Basis der Regelungen für externe Geschäfte ist</p>	<p>Interne Geschäfte („cross trades“) Interne Geschäfte im Sinne dieses Rundschreibens sind:</p>

<p>eine sinngemäße Einhaltung der Anforderungen an interne Geschäfte sicherzustellen (z.B. dürfen die vereinbarten Bedingungen nicht von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten).</p> <p>9 Die Gesellschaft hat interne Geschäfte als solche zu kennzeichnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios oder • Geschäfte zwischen den von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios. <p>Die interne Kennzeichnungspflicht soll es dem Abschlussprüfer ermöglichen, die Einhaltung der Vorgaben zu internen Geschäften zu überprüfen.</p>
<p>10 Geschäftsabschlüsse für das Investmentvermögen zu nicht marktgerechten Bedingungen sind grundsätzlich unzulässig.</p>	<p>Ausnahmen sind nur bei für den Anleger vorteilhaften Geschäften zulässig (z. B. bei Geschäftsabschlüssen zu vorteilhaften Preisen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen). Bei Spezial-AIF können Geschäftsabschlüsse ausnahmsweise auch zu nicht marktgerechten Bedingungen erfolgen, wenn der Geschäftsabschluss mit Zustimmung aller Anleger erfolgt, sachlich begründet und dokumentiert ist.</p>
<p>11 Geschäftsabschlüsse für das Investmentvermögen außerhalb der Geschäftsräume sind nur im Rahmen interner Vorgaben zulässig. Dabei sind insbesondere die Berechtigten, der Zweck, der Umfang und die Erfassung festzulegen. Für solche Geschäfte ist vom Kontrahenten eine unverzügliche fernschriftliche Bestätigung zu verlangen. Diese Geschäfte sind vom Fondsmanager unverzüglich in geeigneter Form der eigenen Gesellschaft anzuzeigen, besonders zu kennzeichnen und dem zuständigen Geschäftsleiter beziehungsweise einer von ihm autorisierten Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Bei Immobilien-Sondervermögen können Ausnahmen gerechtfertigt sein, wenn Anlegerschutzgesichtspunkte nicht entgegenstehen. Dies betrifft z.B. die Kreditaufnahme im Sinne des § 254 KAGB und Geschäftsabschlüsse im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 21 und 22 KAGB. Auch bei geschlossenen AIF, etwa bei einem Erwerb oder Verkauf von Sachwerten oder von Unternehmensbeteiligungen, können Ausnahmen gerechtfertigt sein.</p>
<p>12 Geschäftsgespräche für das Investmentvermögen sollten grundsätzlich auf Tonträger aufgezeichnet werden und sind mindestens 3 Monate aufzubewahren.</p>	<p>Bei einem Erwerb oder Verkauf von Sachwerten oder Unternehmensbeteiligungen können Ausnahmen gerechtfertigt sein, wenn dem Vertragsschluss lange Vertragsverhandlungen vorausgingen. Allerdings muss in diesem Fall sichergestellt sein, dass der schriftliche Verkaufs-/Erwerbvertrag aufbewahrt wird.</p>
<p>13 Bei Direkterfassung in den IT-Systemen muss sichergestellt sein, dass ein Fondsmanager nur unter seiner eigenen Identifikation Geschäfte eingeben kann. Erfassungstag und -uhrzeit sowie fortlaufende Geschäftsnummern müssen automatisch vorgegeben werden und dürfen vom Fondsmanager nicht veränderbar sein.</p>	

<p>14 Geschäfte für das Investmentvermögen, die nach Erfassungsschluss der Abwicklung abgeschlossen werden (Spätgeschäfte), sind als solche zu kennzeichnen und bei den Positionen des Abschlusstages (einschließlich der Nacherfassung) zu berücksichtigen, wenn sie zu wesentlichen Veränderungen führen. Abschlussdaten und Unterlagen über Spätgeschäfte sind unverzüglich an einen Bereich außerhalb des Fondsmanagements weiterzuleiten.</p>	<p>Kennzeichnungspflicht für Spätgeschäfte Auf eine separate Kennzeichnung als Spätgeschäft kann verzichtet werden, wenn für den Erfassungsschluss der Abwicklung ein fester Zeitrahmen vorgegeben ist und sich der Charakter eines Spätgeschäftes insofern eindeutig aus der Uhrzeit oder gegebenenfalls der Zeitzone des Geschäftsabschlusses ergibt.</p>
<p>15 Vor Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit Geschäften für das Investmentvermögen, insbesondere bei Rahmenvereinbarungen, Nettingabreden und Sicherheitenbestellungen, ist durch eine vom Fondsmanagement unabhängige Stelle zu prüfen, ob und inwieweit sie rechtlich durchsetzbar sind.</p>	
<p>16 Organisatorisch dem Fondsmanagement zugeordnete Mitarbeiter dürfen nur gemeinsam mit Mitarbeitern eines vom Fondsmanagement unabhängigen Bereichs über Zeichnungsberechtigungen für Zahlungsverkehrskonten verfügen.</p>	

4.7 Abwicklung und Kontrolle

<p>1 Die vom Fondsmanagement dokumentierten Geschäftsabschlüsse sind unmittelbar im Abwicklungssystem zu erfassen sowie daran anschließende Abwicklungsaufgaben durchzuführen.</p>	<p>Abwicklungssysteme In Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt sind Geschäfte grundsätzlich elektronisch abzuwickeln; vorhandene Abwicklungssysteme sind, soweit möglich, zu nutzen. Eine Pflicht zur elektronischen Abwicklung besteht insbesondere dann nicht, wenn aufgrund der Art des Vermögensgegenstandes bereits der Geschäftsabschluss nicht elektronisch erfolgt, sondern das Geschäft in der Regel erst nach längeren Vertragsverhandlungen abgeschlossen wird (z.B. Erwerb oder Verkauf von Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen).</p>
<p>2 Die im Abwicklungssystem zu erfassenden Geschäftsabschlüsse müssen die erforderlichen Abschlussdaten enthalten. Wurden die Aufträge für Geschäftsabschlüsse an Makler weitergeleitet, muss der Makler benannt werden. Die Gesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass sie vom Makler eine Bestätigung des ausgeführten Auftrages erhält. Der unverzügliche Eingang der Bestätigung des ausgeführten Auftrages ist zu überwachen,</p>	<p>Bestätigungen bei Auslandsgeschäften Wenn Bestätigungen nicht eingeholt werden können, hat die Gesellschaft auf andere Weise Existenz und Inhalt der Geschäfte zu verifizieren.</p> <p>Bestätigungsverfahren bei Rahmenverträgen Ist in den Rahmenverträgen festgelegt, dass nur einer der beiden Partner den</p>

<p>wobei sichergestellt sein muss, dass die eingehenden Bestätigungen zuerst und direkt in die Abwicklung gelangen und nicht an das Fondsmanagement adressiert sind. Fehlende beziehungsweise unvollständige Bestätigungen sind unverzüglich zu reklamieren, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft, das in allen Teilen ordnungsgemäß erfüllt ist.</p>	<p>Vertrag erstellt, genügen eine beiderseitige Ad-hoc-Bestätigung (Kurzform) und die einseitige Vertragserstellung (Langform) nach Klärung aller Details. Die Ad-hoc-Bestätigung sollte die wesentlichen Angaben zum vereinbarten Geschäft enthalten.</p> <p>Bestätigungs- und Abstimmungsverfahren bei internen Geschäften Auch für interne Geschäfte hat die Gesellschaft ein den externen Geschäften vergleichbares Bestätigungsverfahren zu etablieren. Bei den Positionsabstimmungen sind auch die internen Geschäfte mitzuerfassen.</p> <p>Stornierungen und Korrekturen Bei den Bestätigungs- und Abstimmungsverfahren ist ein besonderes Augenmerk auf die Häufung von Stornierungen und Korrekturen bei einzelnen Mitarbeitern oder bestimmten Geschäften zu richten.</p>
<p>3 Bei Geschäften für das Investmentvermögen, die über ein Abwicklungssystem abgerechnet werden, das einen automatischen Abgleich der maßgeblichen Abschlussdaten gewährleistet (so genanntes Matching) und Geschäfte nur bei Übereinstimmung der Daten durchführt, kann auf das Bestätigungsverfahren verzichtet werden. Sofern kein automatischer Abgleich der maßgeblichen Abschlussdaten erfolgt, kann auf das Bestätigungsverfahren verzichtet werden, wenn das Abwicklungssystem beiden Kontrahenten den jederzeitigen Abruf der Abschlussdaten ermöglicht und eine Kontrolle dieser Daten vorgenommen wird.</p>	
<p>4 Geschäftsabschlüsse für das Investmentvermögen sind einer laufenden Kontrolle zu unterziehen. Dabei ist insbesondere zu kontrollieren, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsunterlagen vollständig und zeitnah vorliegen, b) die Angaben der Fondsmanager richtig und vollständig sind und, soweit vorhanden, mit den Angaben auf Maklerbestätigungen, Ausdrucken aus Handelssystemen oder Ähnlichem übereinstimmen, c) es sich um für das Investmentvermögen zulässige Geschäfte handelt, d) relevante Anlagegrundsätze bzw. Anlagegrenzen erfüllt sind (ex-post Anlagegrenzprüfung) sowie die Abschlüsse den sonstigen gesetzlichen Regelungen (siehe insbesondere Abschnitt 4.6) entsprechen. 	

<p>e) die Abschlüsse sich hinsichtlich Art und Umfang im Rahmen der festgesetzten Limite bewegen,</p> <p>f) marktgerechte Bedingungen vereinbart sind</p> <p>g) die Ausführungswege den vorgegebenen Grundsätzen entsprechen und</p> <p>h) Abweichungen von vorgegebenen Standards (z. B. Stammdaten, Anschaffungswege, Zahlungswege) vereinbart sind.</p> <p>Änderungen und Stornierungen der Abschlussdaten oder Buchungen sind außerhalb des Bereichs Fondsmanagement zu kontrollieren.</p>	<p>Marktgerechte Bedingungen Bei der Prüfung von marktgerechten Bedingungen ist neben der marktgerechten Bewertung auch auf die Gebühren (z.B. Provision oder Spesen), die nicht bereits im Kurs/Preis enthalten sind abzustellen.</p> <p>Ex-post Anlagegrenzprüfung Die Auslastung von Anlagegrenzen ist laufend zu überwachen. Es ist aber auch sicherzustellen, dass für Überschreitungen von Anlagegrenzen festgestellt werden kann, ob die Überschreitung unmittelbar auf einem Geschäftsabschluss oder auf Marktbewegungen beruht.</p>
<p>5 Für die Kontrolle der Marktgerechtigkeit von Geschäftsabschlüssen sind geeignete Verfahren, gegebenenfalls differenziert nach Geschäftsarten, einzurichten. Der für die Marktgerechtigkeitskontrolle zuständige Geschäftsleiter ist unverzüglich zu unterrichten, wenn Geschäfte für das Investmentvermögen zu nicht marktgerechten Bedingungen abgeschlossen werden.</p>	<p>Hinweise zur Kontrolle der Marktgerechtigkeit Für marktliquide Kassa- und Termininstrumente können die Kontrollen in Stichproben erfolgen, soweit dies unter Risikogesichtspunkten vertretbar ist.</p> <p>Bei Geschäften, die direkt oder über Dritte (z. B. über eine Korrespondenzbank)</p> <ul style="list-style-type: none"> • an einer inländischen Börse oder • an einem anderen geregelten Markt, ungeachtet seines Sitzstaates, <p>abgeschlossen werden, kann auf die Kontrolle der Marktgerechtigkeit verzichtet werden. Eine Zulassung oder Einbeziehung der Finanzinstrumente in diese Märkte stellt noch keinen Abschluss an ihnen dar. Hierzu ist vielmehr der tatsächliche Handel an diesen Märkten entscheidend. Zur Identifizierung der Märkte, die als geregelte Märkte im Sinne dieser Anforderung angesehen werden können, kann auf folgende Aufstellungen zurückgegriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersicht der „European Securities and Markets Authority“ (ESMA) zu geregelten Märkten in den Mitgliedstaaten der EU sowie in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (abrufbar unter: www.esma.europa.eu/Databases and Library/Registers and Data/Regulated Markets), • „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte“

	<p>gemäß § 193 Absatz 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ für geregelte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der EU sowie außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Schreiben der BaFin vom 16. Februar 2011; zuletzt geändert am 19. August 2013).</p> <p>Beim Ersterwerb aus einer Emission sind abhängig von der Art und der Struktur des Geschäftes Erleichterungen bei der Marktgerechtigkeitskontrolle möglich. So reduziert sich die Marktgerechtigkeitskontrolle z. B. bei einer Emission im Wege der öffentlichen Versteigerung/Bietung auf die Kontrolle der richtigen Abrechnung des Emissionskurses.</p> <p>In die Kontrolle der Marktgerechtigkeit sind auch interne Geschäfte einzubeziehen.</p> <p>Interessenkonflikte Für Geschäfte, bei denen Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind, zum Beispiel Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und Personen im Sinne von § 1 Absatz 19 Nr. 10 KAGB, kann nicht von einer Kontrolle der Marktgerechtigkeit abgesehen werden. Es ist hier durch angemessene Verfahren jederzeit sicherzustellen, dass die Geschäfte zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen wurden.</p>
<p>6 Unstimmigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung und Kontrolle festgestellt wurden, sind unter der Federführung eines vom Fondsmanagement unabhängigen Bereichs unverzüglich zu klären.</p>	
<p>7 Die im Fondsmanagement ermittelten Positionen sind regelmäßig mit den in den nachgelagerten Prozessen und Funktionen (z. B. Abwicklung, Fondsbuchhaltung) und bei der Verwahrstelle geführten Positionen abzustimmen.</p>	
<p>8 Geschäfte für das Investmentvermögen einschließlich solcher Nebenabreden, die zu Positionen führen, sind unverzüglich im Risikocontrolling abzubilden.</p>	<p>Abbildung im Risikocontrolling Die Möglichkeit, für die Zwecke des Risikocontrollings auf Daten der Fondsbuchhaltung zuzugreifen, bleibt hierdurch bestehen</p>

4.8 Risikocontrolling

<p>1 Entsprechend den Regelungen in § 29 KAGB i.V.m. den Artikeln 39, 40 und 45 AIFM Level 2-VO und § 29 Abs. 6 KAGB i.V.m. § 5 Abs. 1 KAVerOV ist im Risikocontrolling eine fortlaufende Erfassung, Messung, Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken eines Investmentvermögens unter Verwendung von hinreichend fortgeschrittenen Risikomesstechniken zu gewährleisten. Entsprechend Artikel 45 Absatz 3 Buchst. a AIFM Level 2-VO sind dabei sowohl die Risiken der einzelnen Vermögensgegenstände eines Investmentvermögens als auch deren jeweilige Wirkung auf das Gesamtrisikoprofil des Investmentvermögens zu beachten.</p> <p>2 Das Risikocontrolling muss auch die Erfassung von Konzentrationen und Interaktionen von wesentlichen Risiken ermöglichen.</p>	<p>Risikokonzentrationen (z.B. Adressen- und Sektorkonzentrationen, regionale Konzentrationen, Konzentrationen nach Produkten oder Underlyings strukturierter Produkte, nach Branchen, Verteilungen von Engagements auf Größen- und Risikoklassen, Sicherheiten, gegebenenfalls Ländern und sonstige hoch korrelierte Risiken) sind zu identifizieren und entsprechend Rechnung zu tragen.</p>
<p>3 Nach Artikel 44 Absatz 1 AIFM Level 2-VO hat eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für jeden von ihr verwalteten AIF unter Berücksichtigung aller einschlägigen Risiken quantitative und/oder qualitative Risikolimits einzurichten und umzusetzen. Nach Artikel 44 Absatz 2 AIFM Level 2-VO decken die qualitativen und quantitativen Risikolimits für jeden AIF dabei mindestens Marktrisiken, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken, Gegenparteirisiken und operationelle Risiken ab. Diese Vorgaben gelten nach § 29 Absatz 6 KAGB i.V.m. § 5 Absatz 1 KAVerOV entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.</p> <p>4 Geschäfte für Rechnung eines Investmentvermögens sind unverzüglich auf die einschlägigen Limite anzurechnen und der Fondsmanager ist über die für ihn relevanten Limite und ihre aktuelle Ausnutzung zeitnah zu informieren.</p> <p>5 Das Limitsystem muss nachvollziehbar dokumentiert sein. Überschreitungen</p>	<p>Limitsystem</p> <p>Risikokonzentrationen (z.B. Adressen- und Sektorkonzentrationen, regionale Konzentrationen, Konzentrationen nach Produkten oder Underlyings strukturierter Produkte, nach Branchen und sonstige hoch korrelierte Risiken) sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Risikokonzentrationen sind mit Hilfe geeigneter Verfahren zu steuern und zu überwachen (z. B. Limite, Ampelsysteme oder auf Basis anderer Vorkehrungen).</p> <p>Bei der Festlegung von Kontrahentenlimiten ist die Gruppenzugehörigkeit von Kontrahenten zu berücksichtigen. Auf das einzelne Limit sind alle Geschäfte mit einer bestimmten Gegenpartei anzurechnen. Bei der Ermittlung der Auslastung der Kontrahentenlimite sind Wiedereindeckungsrisiken aus diesen Geschäften und Erfüllungsrisiken zu berücksichtigen. Ausgenommen hiervon sind</p>

<p>der Limite und Reaktionen darauf sind gleichfalls zu dokumentieren.</p>	<p>Börsengeschäfte sowie Kassageschäfte, bei denen der Gegenwert angeschafft wurde beziehungsweise Zug um Zug anzuschaffen ist oder bei denen entsprechende Deckung besteht.</p> <p>Ebenso sind Limite für die Anlage von Bankguthaben bei Kreditinstituten vor dem Hintergrund deren Bonität zu definieren und Gruppenzugehörigkeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Das Fondsmanagement trifft Investmententscheidungen innerhalb der vorgegebenen Limite. Die Messung der Risiken und die Überwachung des Limitsystems ist Aufgabe der Risikocontrolling-Funktion, vgl. Art. 39 Absatz 1 lit. c AIFM Level 2-VO.. Der Risikomanagementprozess läuft jedoch parallel zum Investmentprozess, was Kommunikationswege zwischen beiden Einheiten impliziert. Der Risikomanagementprozess ist somit als fortlaufend und dynamisch zu verstehen.</p>
<p>6 Die Gesellschaft hat für jedes Investmentvermögen periodische Stresstests durchzuführen, um Risiken aus potenziellen Veränderungen der Marktbedingungen zu erfassen, die sich nachteilig auf den AIF auswirken könnten, Art. 45 Absatz 3 lit. c AIFM Level 2-VO. Dies gilt nach § 29 KAGB i.V.m. § 5 Absatz 1 KAVerOV entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.</p>	<p>Stresstests für Investmentvermögen</p> <p>Die Stresstests sind grundsätzlich für alle wesentlichen Risikoarten durchzuführen. Sie sollen jedoch risikoadäquat sein, das heißt, der zu betreibende Aufwand muss der jeweiligen Risikosituation angemessen sein. Stresstests für sehr risikoarme Investmentvermögen können entsprechend schlicht und aufwandsarm ausfallen bzw. es kann, soweit deren Durchführung nicht angemessen ist, darauf verzichtet werden. Weist die Vermögenszusammensetzung des Investmentvermögens jedoch ein komplexes Risikoprofil auf, werden die Stresstests diese Komplexität widerspiegeln müssen.</p> <p>In einem Stresstest sind mögliche außergewöhnlich große Wertverluste des Investmentvermögens zu ermitteln, die aufgrund von ungewöhnlichen Änderungen der wertbestimmenden Parameter und ihrer Zusammenhänge entstehen können. Umgekehrt sind, soweit angemessen, auch die Änderungen der wertbestimmenden Faktoren und ihrer Zusammenhänge zu ermitteln, die einen außergewöhnlich großen oder vermögensbedrohenden Wertverlust des Investmentvermögens zu Folge hätten.</p> <p>Ist für einzelne Risikoarten eine genaue Bemessung der potentiellen Wertverluste des Investmentvermögens oder der Änderungen der wertbestimmenden Parameter und ihrer Zusammenhänge nicht möglich, so darf an deren Stelle eine qualifizierte Schätzung vorgenommen werden.</p>

	<p>Zudem sind in einem Stresstest insbesondere auch die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Investmentvermögens zu bewerten, § 30 Absatz 2 KAGB; s. auch Tz. 7. Die Vorgaben zu Liquiditätsstresstests werden in Artikel 48 AIFM Level 2-VO konkretisiert.</p> <p>Bei der Verwaltung von offenen Immobilien-Sondervermögen ist mindestens vierteljährlich ein risikoadäquat geeigneter Stresstest durchzuführen.</p>
<p>7 Nach § 30 Absatz 1 KAGB muss die Gesellschaft über ein angemessenes Liquiditätsmanagement für jedes von ihr verwaltete Investmentvermögen verfügen, es sei denn, es handelt sich um ein geschlossenes Investmentvermögen, für das kein Leverage eingesetzt wird. Die Gesellschaft hat Verfahren festzulegen, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Investmentvermögen zu überwachen, und hat zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Investmentvermögens mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten des Investmentvermögens deckt. Zudem sieht § 30 Absatz 2 KAGB vor, dass die Gesellschaft regelmäßig Stresstests durchzuführen hat und dabei sowohl normale als auch außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen zugrunde zu legen hat, die die Bewertung und Überwachung der Liquiditätsrisiken der Investmentvermögen ermöglichen. Nach § 30 Absatz 3 KAGB hat die Gesellschaft schließlich zu gewährleisten, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze eines jeden von ihr verwalteten Investmentvermögens übereinstimmen.</p> <p>8 Die Vorgaben für das Liquiditätsmanagement sowie für die Liquiditätsstresstests werden in Artikel 46 bis 49 der AIFM Level 2-VO konkretisiert. Diese Regelungen gelten nach § 30 Absatz 5 i.V.m. § 6 KAVerOV entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften</p>	

4.9 Berichterstattung

<p>1 Die Berichtspflichten gegenüber den Geschäftsleitern und dem Aufsichtsrat ergeben sich aus Artikel 39 Absatz 1 Buchst. d und e AIFM Level 2-VO. Die Regelungen gelten nach § 29 KAGB i.V.m. § 5 KAVerOV entsprechend für</p>	
---	--

<p>OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.</p> <p>2 Darüber hinaus sind die Geschäftsleiter und der Aufsichtsrat über die Ergebnisse aus den Kontrolltätigkeiten (Abschnitt 4.7 Tz. 4) in regelmäßigen Abständen zu informieren. Bei kritischen Sachverhalten erfolgt eine unverzügliche Information.</p>	
--	--

5. Besondere Anforderungen an die Vergabe von Gelddarlehen und Investition in unverbriefte Darlehensforderungen

<p>1 Nach § 29 Absatz 5a Satz 1 KAGB haben AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für Rechnung des AIF Gelddarlehen gewähren oder in unverbriefte Darlehensforderungen investieren, über eine diesen Geschäften und deren Umfang angemessene Aufbau- und Ablauforganisation zu verfügen, die insbesondere Prozesse für die Kreditbearbeitung, die Kreditbearbeitungskontrolle und die Behandlung von Problemkrediten sowie Verfahren zur Früherkennung von Risiken vorsieht. Dies gilt auch für registrierungspflichtige AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 4 und 5 KAGB, soweit diese Gelddarlehen vergeben, vgl. § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 8 KAGB.</p> <p>2 Dagegen gelten für erlaubnis- und registrierungspflichtige AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Gesellschafterdarlehen nach den §§ 240, 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3, § 284 Absatz 5 oder § 285 Absatz 3 KAGB oder nach § 3 Absatz 2 KAGB i.V.m. § 4 Absatz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vergeben, die Anforderungen nach § 29 Absatz 5a Satz 1 KAGB nicht, vgl. § 29 Absatz 5a Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 8 KAGB; damit finden auch die Vorgaben dieses Abschnitts in diesem Fall keine Anwendung.</p> <p>3 Dieser Abschnitt stellt Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation, die Verfahren zur Früherkennung von Risiken und die Verfahren zur Klassifizierung der Risiken bei der Vergabe von Gelddarlehen sowie beim Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen für Rechnung von AIF.</p>	
--	--

<p>4 Vergibt die Gesellschaft Gelddarlehen an Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen für eigene Rechnung nach § 20 Abs. 10 KAGB, hat die Gesellschaft zunächst grundsätzlich nur die Anforderungen nach 4.3 zu beachten (vgl. Abschnitt 4.1 Tz. 1). Ob sie darüber hinaus auch die besonderen Anforderungen nach diesem Abschnitt einhält, liegt in ihrem Ermessen.</p> <p>5 Bei der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation gilt der Grundsatz der Proportionalität. Daraus folgt insbesondere, dass für Kapitalverwaltungsgesellschaften, bei denen die Darlehensvergabe oder die Investition in unverbriefte Darlehensforderungen für Rechnung des AIF nur einen geringen Teil der Anlagetätigkeit des jeweiligen AIF ausmacht, geringere Anforderungen in Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation gelten als für solche Kapitalverwaltungsgesellschaften, bei denen diese Tätigkeiten als Schwerpunkt der Anlagetätigkeit des jeweiligen AIF anzusehen sind.</p> <p>6 Schließlich gelten bei bestimmten Geschäften, die von Dritten initiiert wurden (z.B. Konsortialgeschäfte oder Abtretung von Darlehensforderungen) unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen für die Gesellschaft, vgl. 5.1 Tz. 3 und 5; 5.2 Tz. 2; 5.2.1 Tz. 2 und 3; 5.2.2 Tz 2 und 5.3 Tz. 3.</p>	
--	--

5.1 Funktionstrennung und Votierung

<p>1 Die Vergabe von Darlehen sowie die Investition in unverbriefte Darlehensforderungen für Rechnung von AIF (im Folgenden „Darlehensgeschäft“) sind Anlageentscheidungen und damit Teil des Bereichs „Fondsmanagement“ (vgl. 4.6). Vom Fondsmanagement wird das Darlehensgeschäft initiiert, zudem gibt das Fondsmanagement ein Erst-Votum über die Darlehensentscheidung ab. Die Kontrolle, ob diese Darlehensentscheidung aus Risikogesichtspunkten für die Gesellschaft tragbar ist, erfolgt hingegen durch den Bereich „Marktfolge“. Dieser Bereich verfügt bei Darlehensgeschäften über ein weiteres Votum (siehe auch Abschnitt 4.3 Tz. 2). Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Darlehensgeschäft ist die klare aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Fondsmanagement und Marktfolge bis einschließlich</p>	<p>Erleichterungen für kleine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften Soweit ein Festhalten an der Einhaltung der geforderten Funktionstrennung zwischen der Marktfolge beziehungsweise sonstiger Fondsmanagementunabhängiger Funktionen und dem Fondsmanagement bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung angesichts der geringen Größe der Gesellschaft nicht mehr verhältnismäßig ist, kann auf die Funktionstrennung verzichtet werden, wenn durch die unmittelbare Einschaltung der Geschäftsleitung in die Vergabe risikorelevanter Gelddarlehen oder Investition risikorelevanter Darlehensforderungen eine ordnungsgemäße, den bestehenden Risiken angemessene Handhabung des Darlehensgeschäfts sichergestellt bleibt. Insoweit müssen die Bearbeitung und die Beschlussfassung von risikorelevanten Darlehensgeschäften von der</p>
--	--

<p>der Ebene der Geschäftsleitung. Bei kleinen Gesellschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen hinsichtlich der Funktionstrennung möglich.</p>	<p>Geschäftsleitung selbst durchgeführt werden. Abwesende Geschäftsleiter müssen im Nachhinein über Entscheidungen im risikorelevanten Geschäft informiert werden.</p>
<p>2 Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Darlehensengagements erfordert eine Darlehensentscheidung zwei zustimmende Voten der Bereiche Fondsmanagement und Marktfolge. Weitergehende Beschlussfassungsvorschriften (z. B. Satzung oder Gesellschaftsvertrag) bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Darstellung der Voten und materielle Plausibilitätsprüfung Die Marktfolge hat eine materielle Plausibilitätsprüfung vorzunehmen. Im Rahmen der materiellen Plausibilitätsprüfung brauchen die bereits im Fondsmanagement durchgeführten Tätigkeiten nicht wiederholt zu werden. Vielmehr stehen die Nachvollziehbarkeit und die Vertretbarkeit der Darlehensentscheidung im Vordergrund. Hierzu zählt die Überprüfung der Aussagekraft des Fondsmanagement-Votums und inwieweit die Darlehensvergabe oder -investition der Höhe und der Form nach vertretbar ist. Die Intensität der materiellen Plausibilitätsprüfung hängt ferner von der Komplexität der zu beurteilenden Darlehensgeschäfte ab. Der für die Fondsmanagementunabhängige Votierung zuständige Mitarbeiter muss dabei zumindest Zugang zu allen wesentlichen Darlehensunterlagen besitzen.</p>
<p>3 Für Darlehensentscheidungen bei Geschäften, die unter Risikogesichtspunkten als nicht wesentlich einzustufen sind, kann die Gesellschaft bestimmen, dass nur ein Votum erforderlich ist („nicht-risikorelevante Darlehensgeschäfte“). Vereinfachungen sind auch dann möglich, wenn Darlehensgeschäfte von Dritten initiiert werden. Insoweit ist die aufbauorganisatorische Trennung zwischen Fondsmanagement und Marktfolge nur für Darlehensgeschäfte maßgeblich, bei denen zwei Voten erforderlich sind. Falls ein zweites Votum nicht erforderlich sein sollte, ist eine angemessene Umsetzung der Anforderungen in 5.2 sicherzustellen.</p>	<p>Abgrenzung zwischen risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Darlehensgeschäft Die Abgrenzungen zwischen risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Darlehensgeschäft sind von jeder Gesellschaft eigenverantwortlich und unter Risikogesichtspunkten festzulegen.</p> <p>Initiierung durch Dritte Vereinfachungen im Hinblick auf die Funktionstrennung sind auch dann möglich, wenn es sich um Darlehensgeschäfte handelt, die von Dritten initiiert wurden (z.B. Konsortialkredite oder Abtretung von Darlehensforderungen durch ein Kreditinstitut).</p> <p>Wird die Darlehensvergabe durch einen Konsortialführer initiiert und beabsichtigt die Gesellschaft sich an dem Konsortium zu beteiligen, ist es in der Regel nicht erforderlich, dass die Gesellschaft für die Entscheidung, ob sie diesem Konsortium beitreten soll, zwei Voten einholt. In diesem Fall ist es ausreichend, dass nur ein zustimmendes Votum aus dem Bereich Fondsmanagement vorliegt, wenn die Gesellschaft davon ausgehen kann,</p>

	<p>dass der Konsortialführer als Drittinitiator die Vorgaben zur Funktionstrennung und Votierung einhält.</p> <p>Zudem kann in der Regel auf ein zweites Votum verzichtet werden, wenn die Gesellschaft eine Darlehensforderung im Wege der Abtretung von dem originären Darlehensgeber erwirbt und sie davon ausgehen kann, dass dieser die Vorgaben zur Funktionstrennung und Votierung erfüllt.</p> <p>Handelt es sich bei dem originären Darlehensgeber oder dem Konsortialführer um ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass dieser die Vorgaben zur Funktionstrennung und Votierung erfüllt.</p> <p>Bagatellgrenzen In einem gewissen Umfang sind Bagatellgrenzen im Rahmen der Abgrenzung des risikorelevanten Geschäfts sachgerecht. So sind Vereinfachungen bei einem zusätzlichen Darlehensantrag über einen relativ geringen Betrag denkbar, auch wenn das Gesamtbligo des Darlehensnehmers als risikorelevant eingestuft wird.</p>
<p>4 Die Gesellschaft hat eine klare und konsistente Kompetenzordnung für Entscheidungen im Darlehensgeschäft festzulegen. Für den Fall voneinander abweichender Voten sind in der Kompetenzordnung Entscheidungsregeln zu treffen: Die Darlehensvergabe oder -investition ist in diesen Fällen abzulehnen oder zur Entscheidung auf eine höhere Kompetenzstufe zu verlagern (Eskalationsverfahren).</p>	
<p>5 Die Werthaltigkeit von risikorelevanten Sicherheiten ist durch einen Bereich zu prüfen, der außerhalb des Bereichs Fondsmanagement liegt. Die Zuordnung aller anderen in 5.2 genannten Prozesse beziehungsweise Teilprozesse liegt, soweit dieses Rundschreiben nichts anderes vorsieht, im Ermessen der Gesellschaften (z. B. die Darlehensbearbeitung oder Teilprozesse der Darlehensbearbeitung).</p>	<p>Erstellung von Wertgutachten Wird die Wertermittlung der Sicherheiten durch den Bereich Fondsmanagement oder durch einen fachlich geeigneten externen Dritten vorgenommen, ist zu gewährleisten, dass bei risikorelevanten Sicherheiten ein Fondsmanagementunabhängiger Bereich diese Wertermittlung im Sinne einer materiellen Plausibilitätsprüfung überprüft.</p> <p>Überprüfung des rechtlichen Bestandes Die Überprüfung des rechtlichen Bestandes von Sicherheiten sollte durch eine vom Fondsmanagement unabhängige Stelle (z. B. Rechtsabteilung) erfolgen.</p>

	<p>Initiierung durch Dritte Bei drittinitiierteren Geschäften (vgl. 5.1 Tz. 3), bei denen die Gesellschaft davon ausgehen kann, dass der Dritte (Konsortialführer oder originärer Darlehensgeber) die Vorgaben nach diesem Abschnitt oder entsprechende Vorgaben erfüllt, ist es ausreichend, wenn die Gesellschaft die von dem Dritten vorgenommene Bewertung der Sicherheiten sowie die Überprüfung des rechtlichen Bestandes anhand der von dem Dritten übermittelten Unterlagen plausibilisiert.</p>
--	--

5.2 Anforderungen an die Prozesse im Darlehensgeschäft

<p>1 Die Gesellschaft hat Prozesse für die Darlehensbearbeitung (Vergabe von Darlehen und Investition in unverbriefte Darlehensforderungen und Weiterbearbeitung dieser Darlehensgeschäfte), die Darlehensbearbeitungskontrolle, die Intensivbetreuung und die Darlehensbearbeitung bei Sanierungsengagements und Abwicklungsengagements einzurichten. Die Verantwortung für deren Entwicklung und Qualität muss außerhalb des Bereichs Fondsmanagement angesiedelt sein.</p> <p>2 Bei drittinitiierteren Geschäften (vgl. 5.1 Tz. 3), bei denen die Gesellschaft davon ausgehen kann, dass der Dritte (Konsortialführer oder originärer Darlehensgeber) die Vorgaben nach diesem Abschnitt oder entsprechende Vorgaben erfüllt, ist es für die Sicherheitenbewertung (Tz. 3), die Bewertung des Adressenausfallrisikos (Tz. 4) sowie für die mit dem Objekt/Projekt verbundene Risikoeinschätzung und Kontrolle (Tz. 6) ausreichend, wenn die Gesellschaft die von dem Dritten vorgenommene Risikoeinschätzung anhand der von dem Dritten übermittelten Unterlagen plausibilisiert.</p>	<p>Methodenverantwortung Die Entwicklung der Prozesse kann auch im Bereich Fondsmanagement erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass die Qualitätssicherung von einem Fondsmanagementunabhängigen Bereich auf der Basis einer materiellen Plausibilitätsprüfung wahrgenommen wird.</p>
<p>3 Die Gesellschaft hat Bearbeitungsgrundsätze für die Prozesse im Darlehensgeschäft zu formulieren, die, soweit erforderlich, in geeigneter Weise zu differenzieren sind (z. B. nach Darlehensarten). Darüber hinaus sind die von der Gesellschaft akzeptierten Sicherheitenarten sowie die Verfahren zur Wertermittlung, Verwaltung und Verwertung dieser Sicherheiten festzulegen. Bei der Festlegung der Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten ist auf gängige Wertermittlungsverfahren</p>	<p>Differenzierte Bearbeitungsgrundsätze Differenzierte Bearbeitungsgrundsätze sind insbesondere für Fremdwährungsdarlehen zu formulieren, die den besonderen Risiken dieser Darlehensart Rechnung tragen.</p>

<p>abzustellen.</p>	
<p>4 Die für das Adressenausfallrisiko eines Darlehensengagements bedeutsamen Aspekte sind herauszuarbeiten und zu beurteilen, wobei die Intensität dieser Tätigkeiten vom Risikogehalt des Engagements abhängt. Branchen- und ggf. Länderrisiken sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Kritische Punkte eines Engagements sind hervorzuheben und ggf. unter der Annahme verschiedener Szenarien darzustellen.</p>	
<p>5 Die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen enthebt die Gesellschaft nicht von ihrer Verpflichtung, sich ein Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden und dabei eigene Erkenntnisse und Informationen in die Darlehensentscheidung einfließen zu lassen.</p>	
<p>6 Bei Objekt-/Projektfinanzierungen ist im Rahmen der Darlehensbearbeitung sicherzustellen, dass neben der wirtschaftlichen Betrachtung insbesondere auch die technische Machbarkeit und Entwicklung sowie die mit dem Objekt/Projekt verbundenen rechtlichen Risiken in die Beurteilung einbezogen werden. Dabei kann auch auf die Expertise einer vom Darlehensnehmer unabhängigen sach- und fachkundigen Organisationseinheit zurückgegriffen werden. Soweit externe Personen für diese Zwecke herangezogen werden, ist vorher deren Eignung zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen sind während der Entwicklungsphase des Projektes/Objektes Besichtigungen und Bautenstandskontrollen durchzuführen.</p>	<p>Wirtschaftliche Betrachtung und technische Machbarkeit Die wirtschaftliche Betrachtung kann z. B. folgende Aspekte beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektanalyse, - Finanzierungsstruktur/Eigenkapitalquote, - Sicherheitenkonzept oder - Vor- und Nachkalkulation. <p>Die technische Machbarkeit und Entwicklung kann auch im Rahmen der Besichtigungen oder Bautenstandskontrollen berücksichtigt werden.</p>
<p>7 Die Gesellschaft hat ein der Kompetenzordnung entsprechendes Verfahren einzurichten, in dem festgelegt ist, wie Überschreitungen von Limiten zu behandeln sind. Soweit unter Risikogesichtspunkten vertretbar, ist für Limitüberschreitungen und Prolongationen auf der Grundlage klarer Vorgaben eine vereinfachte Umsetzung der Anforderungen in 5.1 sowie 5.2 möglich.</p>	
<p>8 Im Hinblick auf die erforderlichen Darlehensunterlagen ist ein Verfahren einzurichten, das deren zeitnahe Einreichung überwacht und eine zeitnahe Auswertung gewährleistet. Für ausstehende Unterlagen ist ein entsprechendes Mahnverfahren einzurichten.</p>	

<p>9 Die Gesellschaft hat standardisierte Darlehensvorlagen zu verwenden, soweit dies in Anbetracht der jeweiligen Geschäftsarten möglich und zweckmäßig ist, wobei die Ausgestaltung der Darlehensvorlagen von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Darlehensgeschäfte abhängt.</p>	
<p>10 Vertragliche Vereinbarungen im Darlehensgeschäft sind auf der Grundlage rechtlich geprüfter Unterlagen abzuschließen.</p>	

5.2.1 Darlehensgewährung und Investition in unverbriefte Darlehensforderungen

<p>1 Der Prozess der Darlehensgewährung sowie die Investition in unverbriefte Darlehensforderungen („Darlehensinvestition“) umfasst die bis zur Bereitstellung des Darlehens oder bis zur Darlehensinvestition erforderlichen Arbeitsabläufe. Dabei sind die für die Beurteilung des Risikos wichtigen Faktoren unter besonderer Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit des Darlehensnehmers beziehungsweise des Objektes/Projekt es zu analysieren und zu beurteilen, wobei die Intensität der Beurteilung vom Risikogehalt der Engagements abhängt (z. B. Kreditwürdigkeitsprüfung, Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren oder eine Beurteilung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens).</p> <p>2 Bei drittinitiitierten Geschäften (vgl. 5.1 Tz. 3) ist es ausreichend, wenn die Gesellschaft die von dem Dritten vorgenommene Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit plausibilisiert.</p>	<p>Fremdwährungsdarlehen Fremdwährungsdarlehen sollten nur an Darlehensnehmer vergeben werden, deren Kreditwürdigkeit dahingehend geprüft wurde, ob sie auch bei besonders ungünstigen Entwicklungen der Wechselkurse und des Fremdwährungszinsniveaus voraussichtlich in der Lage sind, das Darlehen zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt für die Investition in Fremdwährungsdarlehen.</p> <p>Kapitaldienstfähigkeit Die besondere Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit erfordert grundsätzlich eine individuelle Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers, wobei Risiken für die zukünftige Vermögens- und ggf. Liquiditätslage des Darlehensnehmers in die Betrachtung einzufließen haben. Die Intensität der Beurteilung hängt vom Risikogehalt ab. Die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auf der Basis eines vereinfachten Verfahrens bedeutet hingegen nicht einen generellen Verzicht auf diese Tätigkeiten.</p>
<p>3 Die Werthaltigkeit und der rechtliche Bestand von Sicherheiten sind grundsätzlich vor der Darlehensvergabe und -investition zu überprüfen. Bei drittinitiitierten Geschäften (vgl. 5.1 Tz. 3), bei denen die Gesellschaft davon ausgehen kann, dass der Dritte (Konsortialführer oder originärer Darlehensgeber) die Vorgaben nach diesem Abschnitt oder entsprechende Vorgaben erfüllt, ist es ausreichend, wenn die Gesellschaft die von dem Dritten vorgenommene Bewertung sowie Bestandsüberprüfung der</p>	<p>Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten Im Rahmen der Darlehensgewährung und Darlehensinvestition und ggf. auch der Darlehensweiterbearbeitung beinhaltet die Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sicherheit in Abhängigkeit von der Sicherheitenart ab einer von der Gesellschaft unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze eine Objektbesichtigung.</p>

<p>Sicherheiten plausibilisiert. Der Wertansatz muss hinsichtlich wertbeeinflussender Umstände nachvollziehbar und in den Annahmen und Parametern begründet sein. Bei der Überprüfung der Werthaltigkeit kann auf bereits vorhandene Sicherheitenwerte zurückgegriffen werden, sofern keine Anhaltspunkte für Wertveränderungen vorliegen.</p>	
<p>4 Hängt der Sicherheitenwert maßgeblich von den Verhältnissen eines Dritten ab (z. B. Garantie oder Bürgschaft), so ist eine angemessene Überprüfung der Adressenausfallrisiken des Dritten durchzuführen.</p>	

5.2.2 Weiterbearbeitung von Darlehensgeschäften

<p>1 Im Rahmen der Weiterbearbeitung von Darlehensgeschäften ist zu überwachen, ob die vertraglichen Vereinbarungen vom Darlehensnehmer eingehalten werden.</p> <p>2 Handelt es sich um ein drittinitiiertes Geschäft (vgl. 5.1 Tz. 3) und erfolgt die laufende Weiterbearbeitung des Darlehensgeschäftes durch den Drittmittler (Konsortialführer oder originärer Darlehensgeber) entsprechend den Vorgaben dieses Abschnittes, ist es ausreichend, wenn die Gesellschaft die von dem Drittmittler übermittelten Informationen über die Weiterbearbeitung des Darlehensgeschäftes überprüft.</p>	
<p>3 Eine Beurteilung der Adressenausfallrisiken ist jährlich durchzuführen, wobei die Intensität der Beurteilungen vom Risikogehalt der Engagements abhängt (z. B. Kreditwürdigkeitsprüfung, Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren oder eine Beurteilung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens).</p>	<p>Kapitaldienstfähigkeit und Darlehensweiterbearbeitung Bei Darlehen, bei denen auf der Basis des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken erhöhte Risiken identifiziert werden, ist eine erneute Kapitaldienstfähigkeitsbetrachtung vorzunehmen.</p>
<p>4 Die Werthaltigkeit und der rechtliche Bestand von Sicherheiten sind im Rahmen der Weiterbearbeitung von Darlehensgeschäften in Abhängigkeit von der Sicherheitenart ab einer von der Gesellschaft unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze in angemessenen Abständen zu überprüfen.</p>	<p>Einsatz von Marktschwankungskonzepten bei Immobiliensicherheiten Da Marktschwankungskonzepte lediglich eine erste Indikation für allgemeine Geschehnisse im jeweiligen Marktsegment liefern können, ist ihr Einsatz zur Überprüfung der Werthaltigkeit von Immobiliensicherheiten nicht geeignet. Vielmehr hat die Gesellschaft Immobiliensicherheiten ab einer unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze eigenverantwortlich zu</p>

	beobachten und Risiken für die Werthaltigkeit der Sicherheit zu identifizieren und zu steuern.
5 Außerordentliche Überprüfungen von Engagements einschließlich der Sicherheiten sind zumindest dann unverzüglich durchzuführen, wenn der Gesellschaft aus externen oder internen Quellen Informationen bekannt werden, die auf eine wesentliche negative Änderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder der Sicherheiten hindeuten. Derartige Informationen sind unverzüglich an alle einzubindenden Organisationseinheiten weiterzuleiten.	

5.2.3 Bearbeitungskontrolle von Darlehensgeschäften

1 Für die Bearbeitung von Darlehensgeschäften sind prozessabhängige Kontrollen einzurichten, die gewährleisten, dass die Vorgaben der Organisationsrichtlinien eingehalten werden. Die Kontrollen können auch im Rahmen des üblichen Vier-Augen-Prinzips erfolgen.	
2 Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die Entscheidung der Darlehensvergabe oder -investition entsprechend der festgelegten Kompetenzordnung erfolgte und ob vor der Valutierung die Voraussetzungen beziehungsweise Auflagen aus dem Darlehensvertrag erfüllt sind.	

5.2.4 Intensivbetreuung

1 Die Gesellschaft hat Kriterien festzulegen, wann ein Engagement einer gesonderten Beobachtung (Intensivbetreuung) zu unterziehen ist. Die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität dieser Kriterien sowie deren regelmäßige Überprüfung muss außerhalb des Bereichs Fondsmanagement angesiedelt sein.	Kriterien für den Übergang in die Intensivbetreuung Ob die Kriterien einen Automatismus statuieren oder ob es sich um Indikatoren handelt, auf deren Grundlage die Überprüfung durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Gesellschaft. Ziel ist die zügige Identifikation der problembehafteten Engagements, um möglichst frühzeitig geeignete Maßnahmen einleiten zu können. Entsprechendes gilt für die Kriterien, die
---	---

	<p>maßgeblich für den Übergang in die Problemdarlehensbearbeitung (Sanierung oder Abwicklung) sind (5.2.5 Tz. 1).</p> <p>Ausnahmen von der Intensivbetreuung und Problemdarlehensbearbeitung (Sanierung oder Abwicklung) Analog zur Anwendung des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken kann die Gesellschaft unter Risikogesichtspunkten festzulegende Arten von Darlehensgeschäften oder Darlehensgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen von der Intensivbetreuung sowie der Problemdarlehensbearbeitung (Sanierung oder Abwicklung) ausnehmen.</p> <p>Von der Intensivbetreuung beziehungsweise der Problemdarlehensbearbeitung (Sanierung oder Abwicklung) kann auch abgesehen werden, wenn der Zugriff auf die dafür erforderlichen Daten aufgrund objektiver Gegebenheiten eingeschränkt ist und insofern bereits auf die Einrichtung eines Verfahrens zur Früherkennung von Risiken verzichtet wird (drittinitiirtes Geschäft, vgl. 5.1 Tz. 3). Die Gesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass sie über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Darlehensnehmer informiert wird.</p> <p>Berücksichtigung von Zugeständnissen zugunsten des Darlehensnehmers („Forbearance“) Bei der Festlegung der Kriterien hat die Gesellschaft auch die Engagements hinsichtlich eines Übergangs in die Intensivbetreuung angemessen zu berücksichtigen, bei denen Zugeständnisse hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten zugunsten des Darlehensnehmers (Forbearance) gemacht wurden. Entsprechendes gilt für die Kriterien, die maßgeblich für den Übergang in die Problemdarlehensbearbeitung (Sanierung bzw. Abwicklung) sind (5.2.5 Tz. 1). Forbearance-Maßnahmen bestehen bspw. aus vertraglichen Zugeständnissen aufgrund sich abzeichnender finanzieller Schwierigkeiten eines Darlehensnehmers. Eine genaue Definition und Abgrenzung von Forbearance kann die Gesellschaft individuell vornehmen.</p> <p>Die Erkenntnisse aus Forbearance-Maßnahmen sind zudem angemessen bei den Verfahren zur Früherkennung von Risiken (5.3) zu berücksichtigen.</p>
<p>2 Die einer Intensivbetreuung unterliegenden Engagements sind nach einem</p>	

<p>festzulegenden Turnus auf ihre weitere Behandlung hin zu überprüfen (weitere Intensivbetreuung, Rückführung in die Normalbetreuung, Abgabe an die Abwicklung oder die Sanierung).</p>	
--	--

5.2.5 Behandlung von Problemdarlehen – Sanierung oder Abwicklung

<p>1 Die Gesellschaft hat Kriterien festzulegen, die die Abgabe eines Engagements an die auf die Sanierung beziehungsweise Abwicklung spezialisierten Mitarbeiter oder Bereiche beziehungsweise deren Einschaltung regeln. Die Verantwortung für die Entwicklung und die Qualität dieser Kriterien sowie deren regelmäßige Überprüfung muss außerhalb des Bereichs Fondsmanagement angesiedelt sein. Die Federführung für den Sanierungs- beziehungsweise den Abwicklungsprozess oder die Überwachung dieser Prozesse ist außerhalb des Bereichs Fondsmanagement wahrzunehmen.</p>	<p>Kriterien für den Übergang in die Problemdarlehensbearbeitung Hinsichtlich der Kriterien für den Übergang in die Sanierung bzw. Abwicklung gelten die Erläuterungen zu den Kriterien der Intensivbetreuung analog (vgl. 5.2.4 Tz. 1).</p> <p>Prüfung nicht-standardisierter Verträge bei Sanierungsfällen Von der Prüfung nicht-standardisierter Verträge durch eine unabhängige Stelle kann bei Sanierungsfällen abgesehen werden, wenn die Sanierung von Spezialisten begleitet wird, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind, solche Vertragswerke eigenständig und ohne weitere unabhängige Prüfung zu verfassen.</p> <p>Votierung bei Sanierungsdarlehen und Engagements in Abbauportfolien Im Rahmen von Entscheidungen über Sanierungsdarlehen ist eine Votierung aus dem Fondsmanagementunabhängigen Bereich ausreichend. Dies gilt auch für Engagements in so genannten „Abbauportfolien“, wobei die Bestände sowie die jeweils verfolgte Intention von der Gesellschaft nachvollziehbar darzustellen sind (z. B. in einem „Abbaukonzept“).</p>
<p>2 Entscheidet sich die Gesellschaft trotz Erfüllung der Kriterien für den Übergang in die Problemdarlehensbearbeitung - Sanierung bzw. Abwicklung und trotz wesentlicher Leistungsstörungen für einen Verbleib in der Intensivbetreuung, sind Maßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, dass das Adressenausfallrisiko des Darlehens verringert werden kann. Die Maßnahmen sind mit den auf die Sanierung bzw. Abwicklung spezialisierten Mitarbeitern abzustimmen. Rechtliche Risiken sind dabei zu prüfen.</p>	
<p>3 Zieht eine Gesellschaft die Begleitung einer Sanierung in Betracht, hat sie</p>	

	sich ein Sanierungskonzept zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit des Darlehensnehmers vorlegen zu lassen und auf dieser Grundlage ein eigenständiges Urteil darüber zu treffen, ob mit den im Sanierungskonzept beschriebenen Maßnahmen eine Sanierung erreicht werden kann.	
4	Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes sowie die Auswirkungen der Maßnahmen sind von der Gesellschaft zu überwachen.	
5	Die zuständigen Geschäftsleiter sind bei bedeutenden Engagements regelmäßig über den Stand der Sanierung zu informieren. Erforderlichenfalls kann bei dem Sanierungsprozess auf externe Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen zurückgegriffen werden.	
6	Für den Fall der Abwicklung eines Engagements ist ein Abwicklungskonzept zu erstellen. In den Prozess der Verwertung der Sicherheiten sind Mitarbeiter oder ggf. externe Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen einzubeziehen.	

5.3 Verfahren zur Früherkennung von Risiken

1	Das Verfahren zur Früherkennung von Risiken dient insbesondere der rechtzeitigen Identifizierung von Darlehensnehmern, bei deren Engagements sich erhöhte Risiken abzuzeichnen beginnen. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, in einem möglichst frühen Stadium Gegenmaßnahmen einleiten zu können (z. B. Intensivbetreuung von Engagements).	
2	Für diese Zwecke hat die Gesellschaft auf der Basis quantitativer und qualitativer Risikomerkmale Indikatoren für eine frühzeitige Risikoidentifizierung zu entwickeln.	
3	Die Gesellschaft kann bestimmte, unter Risikogesichtspunkten festzulegende Arten von Darlehensgeschäften oder Darlehensgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen von der Anwendung des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken ausnehmen. Die Funktion der	Ausnahmen bei drittinitiierten Geschäften (vgl. 5.1 Tz. 3) Von der Einrichtung eines Verfahrens zur Früherkennung von Risiken kann abgesehen werden, wenn ein Zugriff auf die für eine Risikofrüherkennung erforderlichen Daten aufgrund objektiver Gegebenheiten eingeschränkt ist.

<p>Früherkennung von Risiken kann auch von einem Risikoklassifizierungsverfahren wahrgenommen werden, soweit es eine Früherkennung von Risiken ermöglicht.</p>	<p>Solche Konstellationen liegen dann vor, wenn die Darlehensvergabe durch einen Dritten (Konsortialführer oder originärer Darlehensgeber) initiiert wird, die laufende Weiterbearbeitung des Darlehensgeschäfts von diesem betreut wird und die Gesellschaft davon ausgehen kann, dass der Dritte die Vorgaben nach diesem Abschnitt einhält. Die Gesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass sie über wesentliche Vorkommnisse bei dem Darlehensnehmer informiert wird.</p> <p>Risikoklassifizierungsverfahren und Früherkennung von Risiken Ein Risikoklassifizierungsverfahren hat unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte insbesondere folgende Komponenten zu enthalten, um gleichzeitig als Verfahren zur Früherkennung von Risiken dienen zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die dem Verfahren zugrunde liegenden Indikatoren sollten dazu geeignet sein, dass sich abzeichnende Risiken möglichst frühzeitig erkannt werden können („indikatoren-bezogene Komponente“), - auf der Grundlage der Indikatoren sollte eine laufende Identifizierung von sich abzeichnenden Risiken möglich sein („zeitraumbezogene Komponente“) und - Signale des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken sollten ferner zeitnah zu geeigneten Maßnahmen der Gesellschaft führen (z. B. Intensivierung des Kontaktes mit dem Darlehensnehmer, Hereinnahme neuer Sicherheiten, Tilgungsaussetzungen), so dass sich Risiken möglichst nicht in Form von Verlusten materialisieren („prozessbezogene Komponente“).
--	---

6. Organisationsrichtlinien

<p>1 Nach Artikel 57 Absatz 1 Buchst. a der AIFM Level 2-VO haben AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften Entscheidungsprozesse und eine Organisationsstruktur, bei der Berichtspflichten klar festgelegt und dokumentiert und Funktionen und Aufgaben klar zugewiesen und dokumentiert sind, zu schaffen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Dies gilt nach § 28 Absatz 1 und 4 KAGB i.V.m. § 4 Absatz 1 KAVerOV entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.</p> <p>2 Um diese Vorgabe zu erfüllen, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass die Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien betrieben werden (z. B. Handbücher, Arbeitsanweisungen oder Arbeitsablaufbeschreibungen). Der Detaillierungsgrad der Organisationsrichtlinien hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten ab, vgl. Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 AIFM-Level 2 VO. Dies gilt entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, § 28 Abs. 4 KAGB i.V.m. § 4 Abs. 1 KAVerOV. Die Organisationsrichtlinien sind bei Veränderungen der Aktivitäten und Prozesse zeitnah anzupassen.</p>	<p>Darstellung der Organisationsrichtlinien</p> <p>Hinsichtlich der Darstellung der Organisationsrichtlinien kommt es in erster Linie darauf an, dass diese sachgerecht und für die Mitarbeiter der Gesellschaft sowie für sachkundige Dritte (hinsichtlich der Prüfbarkeit) nachvollziehbar sind. Die konkrete Art der Darstellung bleibt der Gesellschaft überlassen.</p>
<p>3 Die Organisationsrichtlinien haben vor allem Folgendes zu beinhalten:</p> <p>a) Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation sowie zur Aufgabenzuweisung, Kompetenzordnung und zu den Verantwortlichkeiten, Festlegung und Dokumentierung von Arbeitsabläufen, Zuweisungen von Kontrollfunktionen, Schnittstellen zur Verwahrstelle und zu auslagernden und Auslagerungsunternehmen sowie Vertriebspartnern,</p> <p>b) Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Risikomanagementsystems, Erfassung und Messung der Risiken sowie die Entwicklung und Pflege der dazu erforderlichen Methoden und Verfahren,</p> <p>c) Regelungen zur Definition der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Abschlusses bestimmter Geschäfte (z. B. Derivategeschäfte, Swaps, Wertpapierdarlehen, Anlagen in Anteilen an anderen Investmentvermögen),</p>	<p>Bewertungsrichtlinien nach Tz. 3 i) haben in Übereinstimmung mit der KARBV insbesondere eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten, Arbeitsabläufe, Preisquellen, Bewertungsmethoden und Kontrollen zu enthalten.</p> <p>Regelungen nach Tz. 3 j) beinhalten auch geeignete Verfahren, die sicherstellen, dass die Mitarbeiter im Einklang mit den Regelungen des Artikels 24 (Anreize) der AIFM Level 2-VO handeln. Die Regelungen des Artikel 24 der AIFM Level 2-VO gelten entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, vgl. § 26 Absatz 1, 2 und 8 KAGB i.V.m. § 2 Absatz 1 KAVerOV.</p> <p>Bezüglich der Verfahren zur Vermeidung einer unangemessenen Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Transaktionskosten nach Tz. 3 q) ist insbesondere ein Schwellenwert für die nach einer geeigneten und anerkannten Methode berechnete Portfolioumschlagsrate festzulegen (in den Organisationsrichtlinien oder der Risk Management Policy nach Abschnitt 4.4.) sowie Maßnahmen bei Überschreitungen diese Schwellenwertes zu bestimmen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> d) Regelungen über die Erbringung von Dienstleistungen und Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 und 3 KAGB e) Regelungen zu persönlichen Geschäften nach Artikel 63 der AIFM Level 2-VO, f) Regelungen zur Internen Revision, g) Regelungen für die Anlage des eigenen Vermögens der Gesellschaft einschließlich der Vergabe von Gelddarlehen an Konzernunternehmen nach § 20 Absatz 10 KAGB, h) Regelungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung i) Bewertungsrichtlinien, die die Verfahren nach §§ 26-34 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV) konkretisieren, j) Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten nach Artikel 31 der AIFM-Level 2 VO, k) Regelungen, die die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie sonstiger Vorgaben (z. B. Datenschutz, Compliance) gewährleisten, l) Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen im Sinne des Abschnitts 10, m) Regelungen zu den Vergütungssystemen nach § 37 KAGB, n) Geeignete Maßnahmen gegen Zeitzonearbitrage, o) Detaillierte Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen für das Investmentvermögen nach Artikel 27 Absatz 3 AIFM-Level 2 VO, p) Grundsätze für die Zusammenlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen nach Artikel 29 AIFM-Level 2 VO, q) Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung einer unangemessenen Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Transaktionskosten, r) Regelungen in Bezug auf die Vereinnahmung sonstiger geldwerter Vorteile im Einklang mit den Regelungen des Artikel 24 der AIFM Level 2-VO, s) Maßnahmen zur Vermeidung von „window dressing“, t) Strategien für die Ausübung von Stimmrechten nach Artikel 37 AIFM-Level 2-VO, u) Regelungen zum Beschwerde- und Kommunikationsmanagement, v) Regelungen zur Entschädigung der Anleger bei wesentlichen Fehlern in der Anteilswertermittlung, 	<p>Zu Tz. 3 v) „wesentliche Fehler bei der Anteilswertermittlung“: Laut der Begründung zu § 31 Absatz 2 KAPrÜfV gilt bei der Anteilpreisermittlung ein Fehler als wesentlich, wenn die prozentuale Differenz zwischen dem zuerst und dem im Nachhinein ermittelten, korrekten gerundeten Inventarwert bzw. Ausgabe- oder Rücknahmepreis 0,5 Prozent überschreitet. Bei Geldmarktfonds gilt ein Wert von 0,25 Prozent.</p> <p>Zu Tz. 3 w): Wird der Anteilwert durch die Gesellschaft ermittelt, hat die Gesellschaft Richtlinien festzulegen, in denen geregelt wird, dass fehlerhafte Anteilwertberechnungen unmittelbar an die Verwahrstelle zu melden sind.</p> <p>Zu Tz. 3 w): Wird der Anteilwert durch die Gesellschaft ermittelt, hat die Gesellschaft Richtlinien festzulegen, in denen geregelt wird, dass fehlerhafte Anteilwertberechnungen unmittelbar an die Verwahrstelle zu melden sind</p>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> w) Regelungen für die Meldungen von fehlerhaften Anteilswertermittlungen an die Verwahrstelle, x) Regelungen für interne Meldungen von Rechtsverstößen, § 28 Absatz 1 Nr. 9 KAGB, und y) Due-Diligence-Regelungen, Art. 18 Absatz 3 AIFM Level 2-VO. 	
<p>4 Die Ausgestaltung der Organisationsrichtlinien muss es der Internen Revision und dem Abschlussprüfer ermöglichen, in die Sachprüfung einzutreten.</p>	
<p>5 Diese Richtlinien sind fortlaufend an sich ändernde Bedingungen anzupassen und mindestens jährlich zu überprüfen.</p>	

7. Dokumentation

<ul style="list-style-type: none"> 1 Die AIFM Level 2-VO sieht vor, dass bestimmte Aufzeichnungen (Aufzeichnungen von Due Diligence-Tätigkeiten bei eingeschränkt liquiden Vermögenswerten, von Portfoliogeschäften und von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen, vgl. Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 66 AIFM Level 2-VO) für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren sind. Dies gilt entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, § 28 Abs. 4 KAGB i.V.m. § 4 Abs. 1 KAVerOV. 2 In Anlehnung an diese gesetzliche Regelung sind auch sonstige Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen grundsätzlich fünf Jahre aufzubewahren. Die Unterlagen sind systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar abzufassen. Zudem ist die Aktualität und 	<p>Zu den Geschäftsunterlagen zählen insbesondere Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Fondsmanagement stehen (z.B. Unterlagen über den Erwerb oder Verkauf von Vermögensgegenständen). Kontrollunterlagen beinhalten z.B. Unterlagen, die der Dokumentation der</p>
---	---

<p>Vollständigkeit der Aktenführung sicherzustellen.</p>	<p>Marktgerechtigkeitsprüfung oder des Limitsystems dienen. Zu den Überwachungsunterlagen zählen insbesondere die Informationen, die der Geschäftsleitung oder dem Aufsichtsrat im Rahmen von Risikoberichten (vgl. Art. 39 Abs. 1 Buchst. c, de und e AIFM Level 2-VO) bereitgestellt werden.</p>
<p>3 Die für die Einhaltung dieses Rundschreibens wesentlichen Handlungen und Festlegungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch Festlegungen hinsichtlich der Inanspruchnahme wesentlicher Öffnungsklauseln, die gegebenenfalls zu begründen ist.</p>	

8. Ressourcen

8.1 Elektronische Datenverarbeitung

<p>1 Nach Artikel 58 Absatz 1 der AIFM-Level 2 VO haben AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften angemessene und ausreichende Vorkehrungen für geeignete elektronische Systeme treffen, um eine zeitnahe und ordnungsgemäße Aufzeichnung jedes Portfoliogeschäfts und jedes Zeichnungsauftrags oder gegebenenfalls Rücknahmeauftrags zu ermöglichen. Dies gilt nach § 28 Absatz 1, 2 und 4 KAGB i.V.m. § 4 Absatz 1 KAVerOV entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.</p>	
<p>2 Der Umfang und die Qualität der elektronischen Datenverarbeitung haben sich insbesondere an betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation zu orientieren.</p>	
<p>3 Die IT-Systeme (Hardware- und Software-Komponenten) und die zugehörigen IT-Prozesse müssen die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der Daten sicherstellen. Für diese Zwecke ist bei der Ausgestaltung der IT-Systeme und der zugehörigen IT-Prozesse grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen, insbesondere sind Prozesse für eine angemessene IT-Berechtigungsvergabe einzurichten, die</p>	<p>Standards zur Ausgestaltung der IT-Systeme Zu solchen Standards zählen z. B. der IT-Grundschutzkatalog des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der internationale Sicherheitsstandard ISO/IEC 27002 der International Standards Organization. Das Abstellen auf gängige Standards zielt nicht auf die Verwendung von Standardhardware beziehungsweise -software ab.</p>

<p>sicherstellen, dass jeder Mitarbeiter nur über die Rechte verfügt, die er für seine Tätigkeit benötigt; die Zusammenfassung von Berechtigungen in einem hinreichend differenzierten Rollenmodell ist möglich. Die Eignung der IT-Systeme und der zugehörigen Prozesse ist regelmäßig von den fachlich und technisch zuständigen Mitarbeitern zu überprüfen.</p>	<p>Angemessene Eigenentwicklungen sind ebenso möglich.</p> <p>IT-Zugriffsrechte Es ist sicherzustellen, dass jeder Mitarbeiter nur über die Rechte verfügt, die er für seine Tätigkeit benötigt (Prinzip der minimalen Rechte).</p>
<p>4 Die IT-Systeme sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und nach wesentlichen Veränderungen zu testen und von den fachlich sowie auch von den technisch zuständigen Mitarbeitern abzunehmen. Produktions- und Testumgebung sind dabei grundsätzlich voneinander zu trennen.</p>	<p>Veränderungen an IT-Systemen Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Veränderungen ist nicht auf den Umfang der Veränderungen, sondern auf die Auswirkungen, die eine Veränderung auf die Funktionsfähigkeit des betroffenen IT-Systems haben kann, abzustellen.</p> <p>Abnahme durch die technisch und fachlich zuständigen Mitarbeiter Bei der Abnahme durch die fachlich und die technisch zuständigen Mitarbeiter steht die Eignung und Angemessenheit der IT-Systeme für die spezifische Situation der jeweiligen Gesellschaft im Mittelpunkt. Gegebenenfalls vorliegende Testate Dritter können bei der Abnahme berücksichtigt werden, sie können die Abnahme jedoch nicht vollständig ersetzen.</p>
<p>5 Die Entwicklung und Änderung programmtechnischer Vorgaben (z. B. Parameteranpassungen) sind unter Beteiligung der fachlich und technisch zuständigen Mitarbeiter durchzuführen. Die programmtechnische Freigabe hat grundsätzlich unabhängig vom Anwender zu erfolgen.</p>	

8.2 Notfallkonzept

<p>1 Artikel 57 Absatz 3 der AIFM-Level 2 VO verpflichtet AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ein sog. „Notfallkonzept“ festzulegen, umzusetzen sowie aufrechtzuerhalten. Diese Pflicht gilt nach § 28 Absatz 1, 2 und 4 KAGB i.V.m. § 4 Absatz 1 KAVerOV entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Dieses Notfallkonzept soll bei einer Störung der Systeme und Verfahren gewährleisten, dass wesentliche Daten</p>	
---	--

<p>und Funktionen erhalten bleiben und Dienstleistungen und Tätigkeiten fortgeführt werden oder – sollte dies nicht möglich sein – diese Daten und Funktionen bald zurückgewonnen und die Dienstleistungen und Tätigkeiten bald wieder aufgenommen werden.</p> <p>2 Im Fall der Auslagerung von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen haben die auslagernde Gesellschaft und das Auslagerungsunternehmen über aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte zu verfügen.</p>	
<p>3 Die im Notfall zu verwendenden Kommunikationswege sind festzulegen. Das Notfallkonzept muss den beteiligten Mitarbeitern zur Verfügung stehen.</p>	
<p>4 Das Notfallkonzept muss auch Pläne für den Fall umfassen, dass die Verwahrstelle ihre Verwahrstellenfunktionen nicht bzw. nur noch sehr eingeschränkt wahrnehmen kann. Das Notfallkonzept muss hierzu Maßnahmen vorsehen, die die unverzügliche Einleitung eines Verwahrstellenwechsels ermöglichen.</p>	<p>Eingeschränkte Wahrnehmung der Verwahrstellenfunktion Eine eingeschränkte Wahrnehmung der Verwahrstellenfunktionen liegt z.B. im Falle eines Moratoriums über die Verwahrstelle vor.</p> <p>Maßnahmen für eine unverzügliche Einleitung des Verwahrstellenwechsels Die Gesellschaft hat hierzu Kommunikationswege festzulegen und bereits im Vorfeld festzustellen und zu dokumentieren, welche Institute als mögliche Verwahrstellen in Frage kommen und über die entsprechenden Möglichkeiten verfügen, um die Verwahrstellenfunktion zügig zu übernehmen. Zeichnet sich aufgrund von öffentlich zugänglichen Informationen (z. B. Informationen, die in zwei national und/oder international anerkannten Nachrichtenquellen veröffentlicht oder elektronisch verfügbar sind oder von der Verwahrstelle selbst veröffentlicht wurden) die Insolvenz der Verwahrstelle oder die Gefahr ab, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht erfüllen kann, sind die Bereitschaft eines anderen Instituts sowie die vertraglichen Rahmenbedingungen für die Übernahme der Verwahrstellenfunktionen im Vorfeld abzuklären.</p>

9. Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten

<p>1 Jede Gesellschaft muss die von ihr betriebenen Geschäftsaktivitäten verstehen. Für die Aufnahme von neuen Geschäftsaktivitäten (einschließlich neuer Vertriebswege) ist vorab ein Konzept auszuarbeiten. Grundlage des Konzeptes muss das Ergebnis der Analyse des Risikogehalts dieser neuen Geschäftsaktivitäten sein. In dem Konzept sind die sich daraus ergebenden wesentlichen Konsequenzen für das Management der Risiken darzustellen.</p> <p>2 Auch bei der Investition in neue Produkte hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu gewährleisten, dass sie über ausreichende Kenntnisse in Bezug auf diese Produkte verfügt, vgl. Artikel 18 Absatz 2 AIFM Level 2-VO. Zudem hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Artikel 18 Absatz 3 AIFM Level 2-VO schriftliche Grundsätze und Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für die AIF getroffen werden, mit deren Zielen, Anlagestrategie und ggfs. Risikolimits übereinstimmen (im Folgenden „due-diligence“). Besondere due-diligence Anforderungen gelten nach Artikel 19 AIFM Level 2-VO bei der Investition in eingeschränkt liquide Vermögenswerte. Die Regelungen der Artikel 18 und 19 AIFM Level 2-VO gelten für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die OGAW oder Publikums-AIF verwalten, entsprechend, § 26 Absatz 8 KAGB i.V.m. § 2 Absatz 1 KAVerOV.</p>	<p>Inhalt des Konzeptes</p> <p>Zu den darzustellenden Konsequenzen gehören solche bezüglich der Organisation, des Personals, der notwendigen Anpassungen der IT-Systeme, der Methoden zur Messung damit verbundener Risiken sowie rechtliche Konsequenzen (Bilanz- und Steuerrecht, etc.), soweit sie von wesentlicher Bedeutung sind.</p>
<p>3 Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen muss sichergestellt sein, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil (des Investmentvermögens, Individualportfolios bzw. der Gesellschaft) angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden können.</p> <p>4 Bei einer Investition in komplexe Produkte muss sichergestellt sein, dass die Risiken der einzelnen Komponenten angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden können. Die due diligence Prüfung eines komplexen Produktes (siehe hierzu Tz. 2, Art. 18 AIFM Level 2-VO) sollte sich mit der Struktur und dem vollständigen Risikoprofil des Produktes sowie den Charakteristiken des zugrunde liegenden Basiswertes auseinandersetzen.</p> <p>5 Auch bei der Investition in Zielfonds durch Dach-Hedgefonds sind besondere due diligence Vorgaben zu erfüllen. Dabei ist insbesondere zu</p>	<p>Komplexe Produkte</p> <p>Komplexe Produkte in diesem Sinne sind nicht nur Produkte mit eingebettetem Derivat für die in der DerivateV Regelungen vorgesehen sind. Als komplexe Produkte im Sinne dieses Rundschreibens sind alle Produkte (im Gegensatz zu „plain-vanilla“ Produkten) zu verstehen, die sich insbesondere durch eine komplexe Struktur auszeichnen oder auch komplexe Bewertungsverfahren erforderlich machen. Insbesondere sind hierunter auch Verbriefungsstrukturen zu fassen. Bei Sachwertinvestitionen gelten hingegen die besonderen Vorgaben des Art. 19 der AIFM Level 2-VO.</p>

<p>berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit die Zielfonds mit den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen übereinstimmen, • Die Konsistenz der Anlagestrategie der Zielfonds mit dem Risikoprofil des Dachfonds, • Die Verwahrung der Vermögensgegenstände der Zielfonds, • Die Bewertung der Zielfonds, • Die Qualifikationen der Zielfondsmanager, • Die Angemessenheit der Organisation und insbesondere das Risikomanagement der Zielfondsmanager • Sowie potenzielle Interessenkonflikte. 	
<p>6 Bei der Entscheidung, ob es sich um Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten handelt, ist ein vom Fondsmanagement unabhängiger Bereich einzubinden.</p>	
<p>7 Ebenso ist die Verwahrstelle in angemessener Weise einzubeziehen.</p>	<p>Die Einbeziehung der Verwahrstelle ist für deren Verwahrfunktion, für die Erfüllung der Kontrollaufgaben und insbesondere für die Bewertung/Anteilswernermittlung sowie darüber hinaus für die Geschäftsabwicklung als solches notwendig.</p>
<p>8 Zudem sind die später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten bei der Konzepterstellung einzuschalten. Im Rahmen ihrer Aufgaben ist auch die Interne Revision zu beteiligen.</p>	
<p>9 Das Konzept und die Aufnahme der laufenden Geschäftstätigkeit sind von den zuständigen Geschäftsleitern unter Einbeziehung der für die Überwachung der Geschäfte verantwortlichen Geschäftsleiter zu genehmigen. Diese Genehmigungen können delegiert werden, sofern dafür klare Vorgaben erlassen wurden und die Geschäftsleitung zeitnah über die Entscheidungen informiert wird.</p>	
<p>10 Soweit keine organisatorischen und/oder technischen Anpassungen seitens der Verwahrstelle, keine Anpassungen der vertraglichen Beziehungen (z.B. Verwahrstellenvertrag, Service Level Agreements) mit der Verwahrstelle erforderlich sind sowie nach Einschätzung der in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten Aktivitäten in einem neuen Produkt oder auf einem neuen Markt sachgerecht gehandhabt und in das</p>	

<p>Risikomanagementsystem einbezogen werden können, ist die Anwendung dieses Abschnittes nicht erforderlich.</p>	
--	--

10. Outsourcing

<p>1 Eine Auslagerung liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt wird (Auslagerungsunternehmen), die ansonsten von der Gesellschaft selbst erbracht würden.</p>	<p>Sonstiger Fremdbezug von Leistungen Nicht als Auslagerung zu qualifizieren ist der Fremdbezug von Leistungen, die typischerweise von einem Unternehmen bezogen und aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten oder rechtlicher Vorgaben regelmäßig weder zum Zeitpunkt des Fremdbezugs noch in der Zukunft von der Gesellschaft selbst erbracht werden oder erbracht werden können (z. B. die Nutzung von Clearingstellen im Rahmen des Zahlungsverkehrs und der Wertpapierabwicklung, die Einschaltung von Korrespondenzbanken oder der Vertrieb von Investmentanteilen). Für weitere Beispiele siehe auch Erwägungsgrund 82 der AIFM Level 2-VO, wonach etwa die logistische Unterstützung in Form von Reinigungsdiensten, Catering und Beschaffung von Dienstleistungen oder Gütern des Grundbedarfs nicht als Übertragung der Aufgaben der AIF-Verwaltungsgesellschaft gelten soll.</p> <p>Auch nicht als Auslagerung gilt die Entgegennahme von Informationen oder Empfehlungen Dritter in Bezug auf Vermögensgegenstände, die die Gesellschaft für Anlageentscheidungen benötigt (z.B. die Nutzung von Reuters oder die Annahme von Anlageempfehlungen), sofern die qualifizierte Anlageentscheidung auf Basis der eigenen Analyse der Anlage für das Investmentvermögen beruht. Eine eigene qualifizierte Anlageentscheidung auf Basis einer Anlageempfehlung liegt z. B. dann nicht vor, wenn die Anlageempfehlung lediglich einer formalen Kontrolle – z. B. im Hinblick auf die Einhaltung von Anlagegrenzen – unterzogen wird.</p> <p>Nicht als Auslagerung zu qualifizieren ist auch die Ausführung von Aufträgen durch Dritte (z.B. Broker oder Verwahrstelle), soweit sich der Ermessensspielraum des ausführenden Dritten auf die Sicherstellung der</p>
--	--

	<p>bestmöglichen Ausführung und die Art und Weise der Ausführung (z.B. Timing der Ausführung oder Ausführungsplatz) im Rahmen der Ausführungsgrundsätze beschränkt und keinen Einfluss auf die Anlagestrategie hat.</p> <p>Allerdings hat die Gesellschaft auch beim sonstigen Fremdbezug von Leistungen die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 28 KAGB zu beachten.</p>
<p>2 Die Gesellschaft muss auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festlegen, welche Aufgaben unter Risikogesichtspunkten überhaupt ausgelagert werden können. Auf dieser Basis soll über eine Auslagerung beschlossen werden. Die maßgeblichen Organisationseinheiten sind bei der Erstellung der Risikoanalyse einzubeziehen. Im Rahmen ihrer Aufgaben ist auch die Interne Revision zu beteiligen. Soweit sich wesentliche Änderungen der Risikosituation ergeben, ist die Risikoanalyse anzupassen und die Auslagerung ggf. zu beenden.</p>	<p>Risikoanalyse Bei der Risikoanalyse sind alle für die Gesellschaft relevanten Aspekte im Zusammenhang mit der Auslagerung zu berücksichtigen (z. B. Risiken der Auslagerung, Eignung des Auslagerungsunternehmens), wobei die Intensität der Analyse von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aufgaben abhängt. Daher ist bei Auslagerungen von erheblicher Tragweite, wie z. B. der Voll- oder Teilauslagerung der Risikocontrolling-Funktion (bei AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften), der Compliance-Funktion oder der Internen Revision bei einer größeren Gesellschaft, entsprechend intensiv zu prüfen, ob und wie eine Einbeziehung der ausgelagerten Aufgaben in das Risikomanagement sichergestellt werden kann.</p> <p>Gruppeninterne Auslagerungen Bei gruppeninternen Auslagerungen können wirksame Vorkehrungen, insbesondere ein Risikomanagement auf Gruppenebene sowie Durchgriffsrechte, bei der Erstellung und Anpassung der Risikoanalyse risikomindernd berücksichtigt werden.</p>
<p>3 Nach Artikel 75 Satz 1 Buchst. g AIFM-Level 2 VO hat die AIF-Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass die Kontinuität und Qualität der übertragenen Funktionen oder Aufgaben auch im Falle der Beendigung der Übertragung gewährleistet sind, indem die Gesellschaft entweder die übertragenen Funktionen oder Aufgaben einem anderen Dritten überträgt oder sie selbst ausübt.</p>	<p>Dies beinhaltet insbesondere die Erstellung eines Notfallkonzeptes, in dem festgelegt ist, auf welche Weise (Übertragung auf ein anderes Unternehmen oder Eingliederung in die Gesellschaft) und in welchem Zeitrahmen die Übertragung oder die Eingliederung stattfinden soll. Die einzelnen Maßnahmen sind detailliert zu dokumentieren. Sieht das Notfallkonzept die Möglichkeit zur Übertragung des ausgelagerten Bereichs auf ein anderes Unternehmen vor,</p>

	<p>hat die Gesellschaft bereits im Vorfeld festzustellen und zu dokumentieren, welche Unternehmen über die entsprechende Qualifikation verfügen, um die in Frage stehenden Aufgaben zügig einzulagern.</p>
<p>4 Bei Auslagerungen sind im Auslagerungsvertrag insbesondere folgende Punkte zu vereinbaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eindeutige Festlegung und Zuteilung der jeweiligen Rechte und Pflichten der Gesellschaft und des Auslagerungsunternehmens, Artikel 75 Absatz 1 Buchst. h AIFM Level 2-VO,, b) Festlegung von Informations- und Prüfungsrechten der Internen Revision sowie externer Prüfer, Artikel 75 Buchst. h AIFM Level 2-VO, c) Sicherstellung der Informations- und Prüfungsrechte sowie der Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, d) Weisungs- und Überwachungsrechte, Artikel 75 Buchst. f AIFM Level 2-VO, e) Regelungen, die sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden, f) Kündigungsrechte und angemessene Kündigungsfristen, Artikel 75 Buchst. h AIFM Level 2-VO, g) Regelungen über die Möglichkeit und über die Modalitäten einer Weiterverlagerung, die sicherstellen, dass eine Weiterverlagerung nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen kann und dass die Gesellschaft die aufsichtsrechtlichen Anforderungen weiterhin einhält, h) Verpflichtung des Auslagerungsunternehmens, die Gesellschaft über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aufgaben beeinträchtigen können. 	<p>Weisungsrechte der Gesellschaft/Prüfungen der Internen Revision</p> <p>Auf eine explizite Vereinbarung von Weisungsrechten zugunsten der Gesellschaft kann verzichtet werden, wenn die vom Auslagerungsunternehmen zu erbringende Leistung hinreichend klar im Auslagerungsvertrag spezifiziert ist. Ferner kann die Interne Revision der Gesellschaft unter den Voraussetzungen von Abschnitt 12.2 Tz. 4 auf eigene Prüfungshandlungen verzichten.</p> <p>Diese Erleichterungen können auch bei Auslagerungen auf so genannte Mehrmandantendienstleister in Anspruch genommen werden.</p>
<p>5 Nach § 36 Absatz 3 Nummer 1 KAGB darf die Gesellschaft weder die Portfolioverwaltung noch das Risikomanagement auf die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer auslagern. Beabsichtigt die Gesellschaft andere Aufgaben als das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement auf die Verwahrstelle auszulagern, hat sie allerdings die Kontrollfunktion der Verwahrstelle zu beachten. Daher ist eine Auslagerung von Aufgaben auf die Verwahrstelle, die diese zugleich nach dem KAGB zu kontrollieren hat oder mit diesen in Zusammenhang stehen ist aufgrund der damit unter Umständen</p>	

<p>verbundenen Interessenkonflikte nur zulässig, wenn die Gesellschaft und die Verwahrstelle vereinbaren, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verwahrstelle zur Vermeidung von Interessenkonflikten entsprechende organisatorische Vorkehrungen schafft (sog. Divisionslösung) und • die Verwahrstelle einen Eskalationsprozess festlegt. <p>Darüber hinaus sorgen die Parteien dafür, dass die von ihnen getroffenen Vereinbarungen sowohl im Hinblick auf die Ausgestaltung der Divisionslösung als auch auf den Eskalationsprozess den in meinem Verwahrstellen-Rundschreiben gestellten Anforderungen Rechnung tragen.</p>	
<p>6 Sofern erforderlich, hat die Gesellschaft den Abschlussprüfer zu beauftragen, eigene Prüfungshandlungen in dem Auslagerungsunternehmen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Abschlussprüfer der Gesellschaft oder der Investmentvermögen anhand des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers des Auslagerungsunternehmens nicht oder nicht vollständig beurteilen kann, ob die erbrachten Dienstleistungen ordnungsgemäß im Sinne des Aufsichtsrechts durchgeführt wurden.</p>	
<p>7 Soweit die Interne Revision vollständig ausgelagert wird, hat die Geschäftsleitung einen Revisionsbeauftragten zu benennen, der eine ordnungsgemäße Interne Revision gewährleisten muss. Die Anforderungen unter Abschnitt 12. sind entsprechend zu beachten.</p>	<p>Aufgaben des Revisionsbeauftragten Der Revisionsbeauftragte hat den Prüfungsplan gemeinsam mit dem beauftragten Dritten des Auslagerungsunternehmens zu erstellen. Er hat, gegebenenfalls gemeinsam mit dem beauftragten Dritten, zudem den Gesamtbericht zu verfassen und zu prüfen, ob die festgestellten Mängel beseitigt wurden. Die Aufgaben des Revisionsbeauftragten können in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft von einer Organisationseinheit, einem Mitarbeiter oder einem Geschäftsleiter wahrgenommen werden. Ausreichende Kenntnisse und die erforderliche Unabhängigkeit sind jeweils sicherzustellen.</p>

11. Compliance

<p>1 Die Gesellschaft hat angemessene Grundsätze aufzustellen, Mittel vorzuhalten und Verfahren einzurichten und auf Dauer einzuhalten, die darauf ausgelegt sind, jedes Risiko der Nichteinhaltung der im KAGB festgelegten Pflichten sowie die damit verbundenen Risiken aufzudecken</p>	
<p>2 Entsprechend Artikel 61 Absatz 1 Unterabs. 2 AIFM-Level 2 VO hat die Gesellschaft dabei der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung zu tragen; dies gilt entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, § 28 Abs. 4 KAGB i.V.m. § 4 Abs. 1 KAVerOV.</p>	
<p>3 Nach Artikel 61 Absatz 2 AIFM-Level 2 VO hat eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine dauerhafte und wirksame unabhängig arbeitende Compliance-Funktion einzurichten. Dies gilt entsprechend für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die OGAW oder Publikums-AIF verwalten, § 28 Absatz 4 KAGB i.V.m. § 4 Absatz 1 KAVerOV.</p>	<p>Eine dauerhafte Compliance-Funktion impliziert, dass Überwachungshandlungen nicht nur anlassbezogen, sondern regelmäßig erfolgen. In Überwachungshandlungen sind alle wesentlichen Bereiche unter Berücksichtigung des Risikogehalts der Geschäftsbereiche regelmäßig einzubeziehen.</p> <p>Entsprechend Erwägungsgrund 74 der AIFM-Level 2 VO ist die Pflicht der Gesellschaft, eine dauerhafte und wirksame Compliance-Funktion einzurichten und zu unterhalten, unabhängig von der Größe oder dem Umfang der Geschäfte der Gesellschaft zu erfüllen.</p>

	<p>Gleichwohl können die Maßnahmen und Verfahren für die internen Kontrollen entsprechend dem Umfang und der Art der Geschäfte der Gesellschaft durchgeführt werden. So kann es bei kleineren Gesellschaften unter Umständen gerechtfertigt sein, weniger Ressourcen für die Einrichtung einer Compliance-Funktion bereitzustellen als bei großen Gesellschaften.</p> <p>Schließlich ist die Gesellschaft entsprechend Erwägungsgrund 74 der AIFM-Level 2 VO nicht dazu verpflichtet, eine unabhängige Compliance-Stelle einzurichten, wenn eine solche Anforderung angesichts der Größe der Gesellschaft oder der Art, des Umfangs oder der Komplexität ihrer Geschäfte unverhältnismäßig wäre.</p>
<p>4 Nach Artikel 61 Absatz 3 Buchst. b AIFM-Level 2 VO hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass ein Compliance-Beauftragter benannt wird. Dies gilt entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, § 28 Absatz 4 KAGB i.V.m. § 4 Absatz 1 KAVerOV.</p>	<p>Dem Compliance-Beauftragten ist ein Vertreter zuzuordnen. Dieser muss ausreichend qualifiziert sein, um die Aufgaben des Compliance-Beauftragten während seiner Abwesenheit auszuführen.</p>
<p>5 Die Compliance-Funktion ist ein Instrument der Geschäftsleitung. Sie kann auch einem Mitglied der Geschäftsleitung unterstellt sein. Unbeschadet dessen ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Einbeziehung der Geschäftsleitung direkt beim Compliance-Beauftragten Auskünfte einholen kann.</p>	

12. Interne Revision

12.1 Allgemeine Anforderungen

<p>1 Nach Artikel 62 Absatz 1 AIFM-Level 2 VO haben AIF-Verwaltungsgesellschaften – soweit dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten kollektiven Vermögensverwaltung angemessen und verhältnismäßig ist – eine von den übrigen Funktionen und Tätigkeiten der AIF-Verwaltungsgesellschaft getrennte und unabhängige Innenrevisionsfunktion einzurichten und aufrechtzuerhalten. Dies gilt für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die OGAW oder Publikums-AIF verwalten, entsprechend, § 28 Absatz 4 KAGB i.V.m § 4 Absatz 1 KAVerOV. Bei Gesellschaften, bei denen aus Gründen des Proportionalitätsgrundsatzes die Einrichtung einer Revisionseinheit unverhältnismäßig ist, können die Aufgaben der Internen Revision von einem Geschäftsleiter erfüllt werden.</p>	
<p>2 Die Interne Revision ist ein Instrument der Geschäftsleitung, ihr unmittelbar unterstellt und berichtspflichtig. Sie kann auch einem Mitglied der Geschäftsleitung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein. Unbeschadet dessen ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Einbeziehung der Geschäftsleitung direkt bei dem Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann.</p>	
<p>3 Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist der Internen Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht einzuräumen. Dieses Recht ist jederzeit zu gewährleisten. Der Internen Revision sind insoweit unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in die Aktivitäten und Prozesse sowie die IT-Systeme der Gesellschaft zu gewähren.</p>	
<p>4 Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung, die für die Interne Revision von Bedeutung sein können, sind ihr bekannt zu geben. Über wesentliche Änderungen im Risikomanagement ist die Interne Revision rechtzeitig zu</p>	

informieren.	
--------------	--

12.2 Aufgaben der Internen Revision
--

<p>1 Nach Artikel 62 Absatz 2 AIFM-Level 2 VO hat die Interne Revision folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Revisionsprogramms mit dem Ziel, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen der AIF-Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten; b) Ausgabe von Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Buchstabe a ausgeführten Arbeiten; c) Überprüfung der Einhaltung der Empfehlungen im Sinne von Buchstabe b; d) Berichterstattung zu Fragen der Internen Revision. <p>Dies gilt nach § 29 Absatz 6 KAGB i.V.m. § 4 Absatz 1 KAVerOV entsprechend für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.</p> <p>2 Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision hat sich auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes grundsätzlich auf alle Aktivitäten und Prozesse der Gesellschaft zu erstrecken, unabhängig davon, ob diese ausgelagert sind oder nicht. Tz. 4 bleibt hiervon unberührt</p>	
<p>3 Die Interne Revision hat unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und unter Vermeidung von Interessenkonflikten bei wesentlichen Projekten begleitend tätig zu sein. Die Wesentlichkeit von Projekten ist anhand objektiver Kriterien von der Geschäftsleitung festzulegen.</p>	
<p>4 Bei Auslagerungen im Sinne des Abschnitts 10 auf ein anderes Unternehmen kann die Interne Revision der auslagernden Gesellschaft auf eigene</p>	

<p>Prüfungshandlungen verzichten, sofern die anderweitig durchgeführte Revisionstätigkeit den hier beschriebenen Anforderungen genügt. Die Interne Revision der Gesellschaft hat sich von der Einhaltung dieser Voraussetzungen regelmäßig zu überzeugen. Die für das Auslagerungsunternehmen relevanten Prüfungsergebnisse sind an die Interne Revision der Gesellschaft weiterzuleiten.</p>	
---	--

12.3 Grundsätze für die Interne Revision

<p>1 Die Interne Revision hat ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahrzunehmen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sie bei der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen unterworfen ist. Das Direktionsrecht der Geschäftsleitung zur Anordnung zusätzlicher Prüfungen steht der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Internen Revision nicht entgegen.</p>	
<p>2 Die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden. Sie dürfen insbesondere keine Aufgaben wahrnehmen, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen. Soweit die Unabhängigkeit der Internen Revision gewährleistet ist, kann sie im Rahmen ihrer Aufgaben für die Geschäftsleitung oder andere Organisationseinheiten der Gesellschaft beratend tätig sein.</p>	
<p>3 Mitarbeiter, die in anderen Organisationseinheiten der Gesellschaft beschäftigt sind, dürfen grundsätzlich nicht mit Aufgaben der Internen Revision betraut werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen andere Mitarbeiter aufgrund ihres Spezialwissens zeitweise für die Interne Revision tätig werden.</p>	

12.4 Prüfungsplanung und -durchführung

<p>1 Eine der Aufgaben der Internen Revision (vgl. 12.2 Tz. 1) ist die Erstellung eines Prüfungsprogrammes.</p> <p>2 Diese Aufgabe beinhaltet, dass die Interne Revision einen umfassenden und jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan festlegt. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die Aktivitäten und Prozesse der Gesellschaft sind, auch wenn diese ausgelagert sind, in angemessenen Abständen, grundsätzlich innerhalb von drei Jahren, zu prüfen. Wenn besondere Risiken bestehen, ist jährlich zu prüfen. Bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozessen kann vom dreijährigen Turnus abgewichen werden.</p>	
<p>3 Die Prüfungsplanung, -methoden und -qualität sind regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.</p>	
<p>4 Es muss sichergestellt sein, dass kurzfristig notwendige Sonderprüfungen, z.B. anlässlich deutlich gewordener Mängel oder bestimmter Informationsbedürfnisse, jederzeit durchgeführt werden können.</p>	
<p>5 Die Prüfungsplanung sowie wesentliche Anpassungen sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen.</p>	

12.5 Berichtspflicht

<p>1 Darüber hinaus hat die Interne Revision eine Pflicht zur Berichterstattung, Artikel 62 Absatz 2 Buchst. d der AIFM Level 2-VO. Diese Aufgabe beinhaltet, dass die Interne Revision über jede Prüfung zeitnah einen schriftlichen Bericht anfertigt und grundsätzlich den fachlich zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung vorlegt. Der Bericht muss insbesondere eine Darstellung des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsfeststellungen, gegebenenfalls einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen, enthalten. Wesentliche Mängel sind besonders herauszustellen. Dabei sind die Prüfungsergebnisse zu</p>	<p>Abstufung der Mängel Das Rundschreiben unterscheidet zwischen „wesentlichen“, „schwerwiegenden“ und „besonders schwerwiegenden“ Mängeln. Damit wird eine ordinale Abstufung hinsichtlich der (potenziellen) Bedeutung der unter Risikogesichtspunkten relevanten festgestellten Mängel erreicht. Die genaue Abgrenzung der einzelnen Stufen bleibt der jeweiligen Gesellschaft überlassen. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, für unter Risikogesichtspunkten weniger relevante festgestellte Mängel eigene Festlegungen zu treffen.</p>
---	---

<p>beurteilen. Bei schwerwiegenden Mängeln muss der Bericht unverzüglich der Geschäftsleitung vorgelegt werden.</p>	
<p>2 Die Prüfungen sind durch Arbeitsunterlagen zu dokumentieren. Aus ihnen müssen die durchgeführten Arbeiten sowie die festgestellten Mängel und Schlussfolgerungen für sachkundige Dritte nachvollziehbar hervorgehen.</p>	
<p>3 Besteht hinsichtlich der zur Erledigung der Feststellungen zu ergreifenden Maßnahmen keine Einigkeit zwischen geprüfter Organisationseinheit und Interner Revision, so ist von der geprüften Organisationseinheit eine Stellungnahme hierzu abzugeben.</p>	
<p>4 Die Interne Revision hat zeitnah einen Gesamtbericht über die von ihr im Laufe des Geschäftsjahres durchgeführten Prüfungen zu verfassen und zeitnah der Geschäftsleitung vorzulegen. Der Gesamtbericht muss über die wesentlichen Mängel und die ergriffenen Maßnahmen informieren. Es ist ferner darzulegen, ob und inwieweit die Vorgaben des Prüfungsplans eingehalten wurden.</p>	<p>Darstellung von Feststellungen Die Darstellung kann dabei akzentuiert vorgenommen werden. Gleichartige Einzelfeststellungen sowie der Stand der beschlossenen Umsetzungsmaßnahmen können inhaltlich zusammengefasst werden.</p>
<p>5 Ergeben sich im Rahmen der Prüfungen schwerwiegende Feststellungen gegen Geschäftsleiter, so ist der Geschäftsleitung unverzüglich Bericht zu erstatten. Diese hat unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie die Aufsichtsinsti-tution (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu informieren. Kommt die Geschäftsleitung ihrer Berichtspflicht nicht nach oder beschließt sie keine sachgerechten Maßnahmen, so hat die Interne Revision den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten.</p>	
<p>6 Die Geschäftsleitung hat den Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die von der Internen Revision festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel in inhaltlich prägnanter Form zu unterrichten. Die aufgedeckten schwerwiegenden Mängel, die beschlossenen Maßnahmen zu deren Behebung sowie die Umsetzung der Maßnahmen sind dabei besonders hervorzuheben. Über besonders schwerwiegende Mängel ist der Aufsichtsrat unverzüglich durch die Geschäftsleitung in Kenntnis zu setzen.</p>	
<p>7 Revisionsberichte und Arbeitsunterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.</p>	

12.6 Reaktion auf festgestellte Mängel

<p>1 Die Interne Revision hat die fristgerechte Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel in geeigneter Form zu überwachen. Gegebenenfalls ist hierzu eine Nachschauprüfung anzusetzen.</p>	
<p>2 Werden die wesentlichen Mängel nicht in einer angemessenen Zeit beseitigt, so hat der Leiter der Internen Revision darüber zunächst den fachlich zuständigen Geschäftsleiter schriftlich zu informieren. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht, so ist die Geschäftsleitung spätestens im Rahmen des nächsten Gesamtberichts schriftlich über die noch nicht beseitigten Mängel zu unterrichten.</p>	